

Gemeinde Hinte, Bebauungsplan Nr. 0313 „Meedeland“

Umweltbericht mit Eingriffsregelung und Fachbeitrag Artenschutz

Auftraggeber:

Gemeinde Hinte
Brückstraße 11a
26759 Hinte



Auftragnehmer:

galaplan

galaplan groothusen
Landschafts- und Freiraumplanung

Matthias-Claudius-Straße 3
26736 Krummhörn
Telefon (0 49 23) 87 89
Telefax (0 49 23) 80 52 39
t.wilken@galaplan-groothusen.de

Stand: 20. Juni 2025

Auftraggeber:**Gemeinde Hinte**

Brückstraße 11a
26759 Hinte

Auftragnehmer:**Galaplan Groothusen**

Matthias-Claudius-Straße 3
26736 Krummhörn
Tel. 04923 8789
t.wilken@galaplan-groothusen.de

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung Andreas Wilczek

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung Theo Wilken

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Vorgehensweise und Methodik	3
3	Plangebiet	4
3.1	Lage im räumlichen Zusammenhang	4
3.2	Aktuelle Nutzung	4
4	Kurzdarstellung der Planung	5
5	Ziele des Umweltschutzes	6
5.1	Fachpläne und Konzepte	6
5.2	Schutzgebiete und sonstige wertvolle Bereiche	7
5.3	Fachgesetze	7
6	Bestandsbeschreibung und Bewertung	8
6.1	Schutzgut Mensch	8
6.1.1	Wohnen	8
6.1.2	Wohnumfeld	8
6.2	Schutzgut Fläche	9
6.3	Schutzgut Boden	9
6.4	Schutzgut Wasser	9
6.5	Schutzgüter Klima und Luft	10
6.6	Schutzgut Pflanzen	10
6.7	Schutzgut Tiere und Biologische Vielfalt	13
6.7.1	Brutvögel	13
6.7.2	Gastvögel	13
6.7.3	Amphibien	13
6.7.4	Biologische Vielfalt	14
6.8	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)	14
6.9	Schutzgut Kulturgüter- und sonstige Sachgüter	15
7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	17
7.1	Prognose bei Durchführung der Planung	17
7.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	20
8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
9	Fachbeitrag Artenschutz	20
9.1	Rechtlicher Rahmen	20
9.2	Vorgehensweise	20
9.3	Bestand an prüfrelevanten Arten und Lebensstätten	21
9.3.1	Brutvögel	21
9.3.2	Gastvögel	22
9.3.3	Amphibien	23
9.4	Betroffenheit prüfrelevanter Arten (Relevanzprüfung)	24
9.5	Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	25
9.6	Mögliche Konflikte mit den Zugriffsverboten gemäß § 44 (1) BNatSchG	25
9.6.1	Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	25
9.6.2	Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	25

9.6.3	Lebensstättenschutz gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	25
9.7	Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	26
9.7.1	Projektbezogene Vermeidung.....	26
9.7.2	Maßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen)	26
10	Bilanzierung und Ausgleichsbedarf	26
11	Maßnahmen.....	28
11.1	Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen	28
11.2	Ausgleichsmaßnahmen	28
12	Schwierigkeiten bei der Datenermittlung und -bewertung	29
13	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	30
14	Quellen.....	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Geltungsbereich im räumlichen Zusammenhang	4
Abbildung 2	Entwurf des B-Plans Nr. 0313 „Meedeland“ (Planzeichnung).....	6
Abbildung 3	Wiesentümpel mit Rohrkolben und Zottigem Weidenröschen am südlichen Rand des Geltungsbereichs.....	11
Abbildung 4	Blick vom Geltungsbereich in Richtung Norden	16
Abbildung 5	Schilfgraben im Zentrum des Geltungsbereichs.....	16
Abbildung 6	Blick auf die Gehölzgruppe im Norden	16
Abbildung 7	Ein lineares Feldgehölz bildet den Ortsrand im Südwesten.....	16
Abbildung 8	Straßenbäume entlang der südlich verlaufenden Landesstraße 3.....	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	BP 0313 „Meedeland“ – Flächenaufstellung und zulässige Bodenversiegelung.....	5
Tabelle 2	Biotoptypen – Bestand und Bewertung	12
Tabelle 3	Übersicht der potenziell vorkommenden Brutvogelarten	21
Tabelle 4	Übersicht der potenziell vorkommenden Gastvogelarten	23
Tabelle 5	Übersicht der potenziell vorkommenden Amphibienarten	24
Tabelle 6	Bilanzierung der Biotopflächen	27

Anhang

Anhang I:	Für Gastvögel bedeutsamer Bereich, Teilgebiet „Manslagt binnendeichs - Hinte (1.2.07.43) – Gebietsbewertung
Anhang II:	Artenschutz – vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände in Art-für-Art-Protokollen

Anlage / Planverzeichnis

Plan-Nr. 1:	Biotoptypen
-------------	-------------

1 Anlass und Aufgabenstellung

Als Angebot für die jüngere Bevölkerung und für Auswärtige, die im touristisch geprägten Umfeld der Küstenregion ihren Lebensabend verbringen wollen, beabsichtigt die Gemeinde Hinte, neue Wohnbauflächen zu entwickeln. Zur Schaffung von Baurechten auf einer Fläche von ca. 4,93 ha Größe auf einer aktuell im Außenbereich liegenden Fläche am östlichen Rand des Ortsteils Groß Midlum hat der Gemeinderat am 28.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 0313 „Meedeland“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Wohnraum sowie von Standorten für die Feuerwehr und einen Kindergarten. Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs beinhaltet siedlungsnahes Marschgrünland, das von Entwässerungsgräben durchzogen wird.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen. Unter den Belangen des Umweltschutzes sind nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB insbesondere zu verstehen

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft (Landschaftsbild) und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Die fachlichen Grundlagen für die Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Er ist eigenständiger Teil der Begründung des B-Plans.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist auch die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu berücksichtigen. Dieser Umweltbericht trifft daher auch Aussagen zur Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sowie zu deren Vermeidung und Ausgleich.

Als Grundlage für eine Prüfung, ob mit der Realisierung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG einhergehen können, wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt, der Teil des vorliegenden Gutachtens ist (s. Kap. 9 und Anhang II).

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planrealisierung auf die Schutzgüter und für die Ermittlung und Bewertung des mit dem B-Plan verbundenen Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind Planzeichnung und Begründung des B-Plans Nr. 0313 „Meedeland“ des Büros für Stadtplanung und Architektur Urbano (Stand: 12.12.2024).

2 Vorgehensweise und Methodik

Methodische Grundlage der Auswirkungsprognose ist das Prinzip der Ökologischen Risikoanalyse. Dabei wird auf der Grundlage der im Gelände erhobenen Daten sowie von vorhandenem Datenmaterial eine Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter durchgeführt. Bei der Bewertung werden auch die Vorbelastungen einbezogen. Die Bedeutung der einzelnen Schutzgüter wird mit den Wirkfaktoren des Vorhabens überlagert. Ergebnis sind die Auswirkungen des Vorhabens oder von Teilen des Vorhabens auf die Schutzgüter. Diese Auswirkungen werden in einem abschließenden Schritt hinsichtlich ihrer Intensität bewertet. Die Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Anwendung der Eingriffsregelung wird prognostiziert. Aus der Erheblichkeitsbewertung, den jeweiligen Flächengrößen und der Art des Eingriffs leiten sich Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ab, die nach Fläche und Art der Maßnahme(n) dargestellt und erläutert werden.

Betrachtungsraum ist der Geltungsbereich des B-Plans. Für die Betrachtung der Schutzgüter Landschaft und Klima / Luft ist eine großräumigere Betrachtung sinnvoll. Aus diesem Grund wird für diese Schutzgüter das Untersuchungsgebiet über den Geltungsbereich hinaus erweitert.

3 Plangebiet

3.1 Lage im räumlichen Zusammenhang

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 4,93 ha Größe und liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteils Groß Midlum in der Gemeinde Hinte (s. Abb. 1). Etwa 120 m weiter südlich verläuft die Landesstraße 3, die die Orte von Hinte und Pewsum miteinander verbindet.

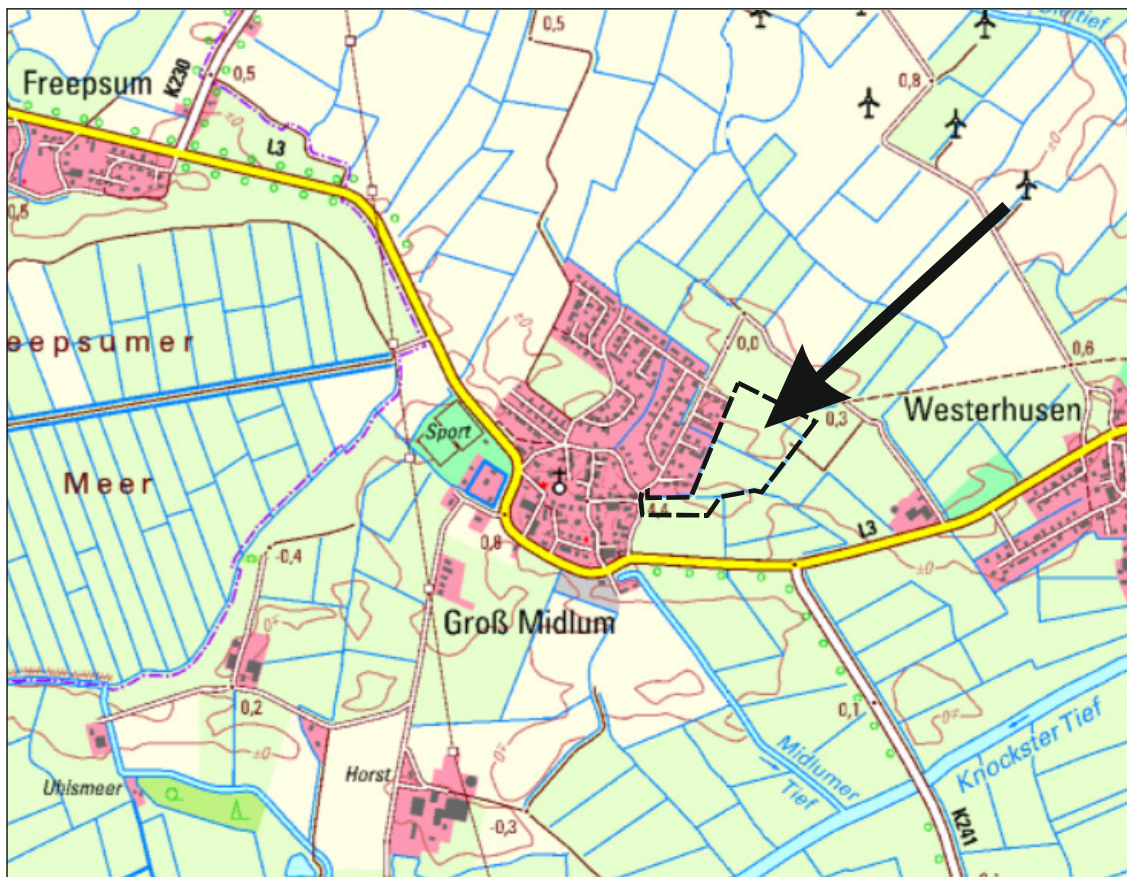


Abbildung 1 Geltungsbereich im räumlichen Zusammenhang

(unmaßstäbliche Abbildung, Quelle der Kartengrundlage:
©LGLN, Ausschnitt aus der TK 50)

3.2 Aktuelle Nutzung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit der „Emsmarschen“ (MEY-NEN & SCHMITHÜSEN 1962). Das geplante Areal wird überwiegend als Mähgrünland auf grundwas- sernahem Standort genutzt. Stark eingetiefte Marschgräben entwässern die landwirtschaftlich ge- nutzten Flächen. Am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich am Meerkeweg eine höher liegende kleinere Grünlandfläche und weiter südlich am Rand des Groß-Midlumer- Ringes ein Gehölzstreifen mit höheren Bäumen, der aktuell den östlichen Abschluss des besiedel- ten Bereichs von Groß Midlum bildet.

4 Kurzdarstellung der Planung

Zeichnerisch festgesetzt ist im Norden und im Süden des Geltungsbereichs ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3. Zulässig sind dort Einzel- und Doppelhäuser mit zwei Vollgeschossen und einer Firsthöhe von maximal 9,0 m. Im Zentrum des Geltungsbereichs sollen ebenfalls über eine Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet Reihenhäuser ermöglicht werden. Die GRZ liegt dort bei 0,4. Die nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ von bis zu 50 Prozent durch Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze wird nicht ausgeschlossen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Vorgartenbereich sind Nebenanlagen und Garagen nicht zulässig. Im Südwesten sind zwei Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt, auf denen ein Standort für die Feuerwehr und ein Kindergarten geplant sind. Die Erschließung des zukünftigen Wohngebietes erfolgt von Süden vom Meerkeweg aus. Eine weitere Zufahrtsmöglichkeit ist im Norden des Geltungsbereichs entlang der vorhandenen Wohnbebauung ebenfalls mit Anbindung an den Meerkeweg vorgesehen. Der öffentliche Straßenraum innerhalb des Wohngebietes bietet auf niveaugleichen Fahrbahnen Platz für den motorisierten Individualverkehr sowie für Fußgänger und Radfahrer. Die Straßen sind mit Breiten von 5,0 m bis 7,0 m zeichnerisch festgesetzt.

Tabelle 1 zeigt die Flächenaufstellung des geplanten Vorhabens und die Berechnung der zulässigen Bodenversiegelung entsprechend den Festsetzungen des B-Plans.

Tabelle 1 BP 0313 „Meedeland“ – Flächenaufstellung und zulässige Bodenversiegelung

Art der Flächennutzung	Gesamtfläche	Versiegelte Fläche
Allgemeines Wohngebiet (WA, Einzel- und Doppelhäuser), GRZ = 0,3. Überschreitung bis maximal 50% gem. § 19 Abs. 4 BauNVO Effektive Gesamt-GRZ = 0,45. → 26.934 m ² x 0,45	26.934 m ²	12.120 m ²
Allgemeines Wohngebiet (WA, Reihenhäuser), GRZ = 0,4. Überschreitung bis maximal 50% gem. § 19 Abs. 4 BauNVO Effektive Gesamt-GRZ = 0,6. → 3.828 m ² x 0,6	5.244 m ²	3.146 m ²
Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr, Kindergarten), GRZ = 0,3. Überschreitung bis maximal 50% gem. § 19 Abs. 4 BauNVO Effektive Gesamt-GRZ = 0,45. → 4.613 m ² x 0,45	4.613 m ²	2.076 m ²
Straßenverkehrsfläche (Gesamtfläche abzüglich 10% Begleitgrün)	6.122 m ²	5.510 m ²
Öffentliche Parkflächen	112 m ²	112 m ²
Öffentliche Grünfläche	1.019 m ²	0 m ²
Wasserflächen (Gräben)	4.530 m ²	0 m ²
	48.574 m²	22.964 m²

Insgesamt ist entsprechend der Festsetzungen im B-Plan Nr. 0313 „Meedeland“ von einer zulässigen Neuversiegelung von 22.964 m² Boden innerhalb des Geltungsbereichs auszugehen.

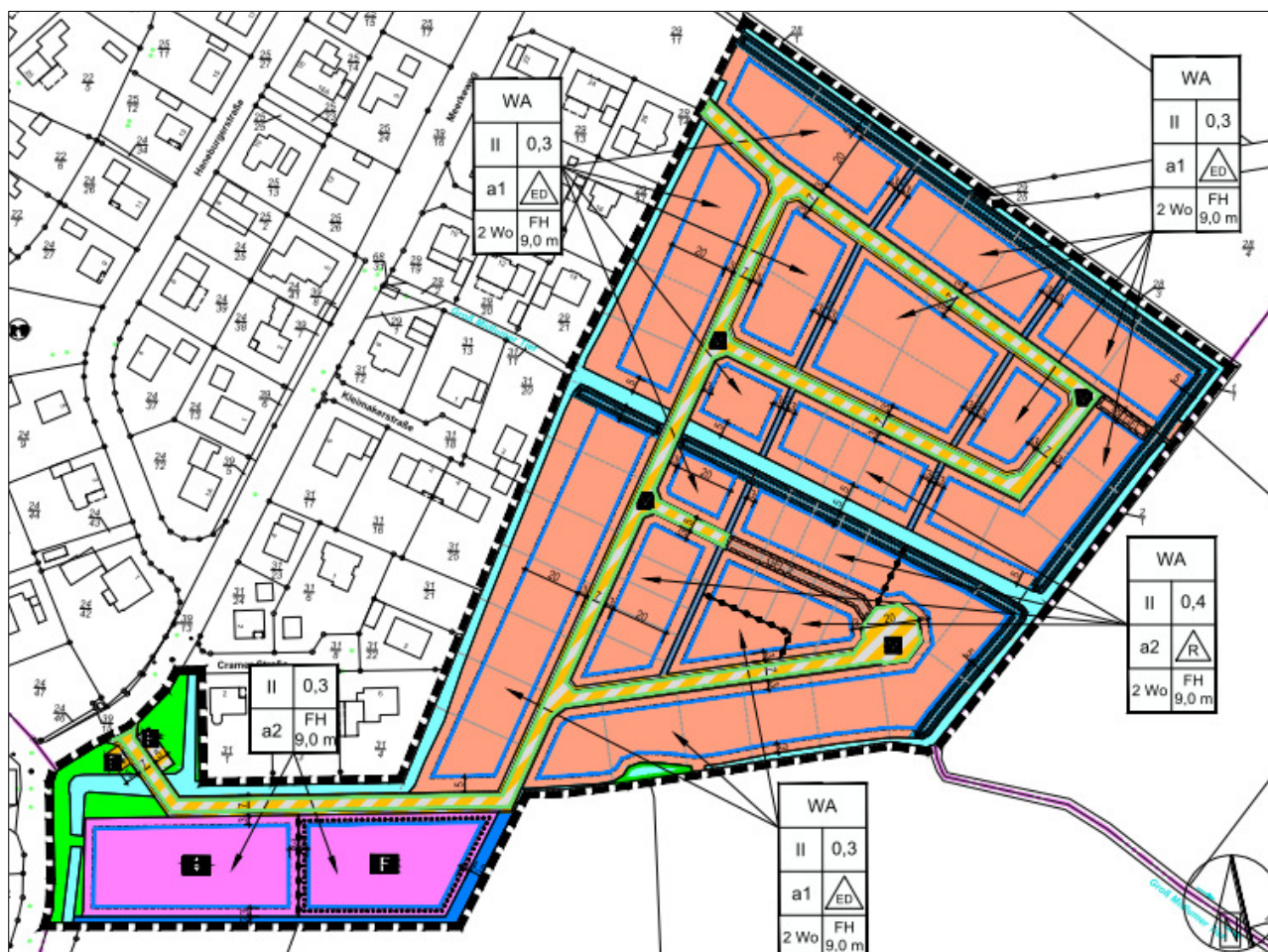


Abbildung 2 Entwurf des B-Plans Nr. 0313 „Meedeland“ (Planzeichnung)
 (Maßstab im Original 1: 1. 500; Quelle: URBANO, Stand: 12.12.2024)

5 Ziele des Umweltschutzes

5.1 Fachpläne und Konzepte

Bei der Festsetzung von Art und Umfang von Maßnahmen in Bebauungsplänen sind unter anderem die Pläne nach §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen (Landschaftsrahmenpläne sowie Landschafts- und Grünordnungspläne).

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Aurich

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Aurich liegt nur in einer unvollständigen, veralteten und nicht autorisierten Version vor. Fachliche Aussagen können aus diesem Planwerk nicht abgeleitet werden.

Landschafts- und Grünordnungsplan

Für das Plangebiet liegen weder ein Landschafts- noch ein Grünordnungsplan vor.

Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen (NDS. MU 2020)

Das Aktionsprogramm Insektenvielfalt formuliert als Ziel die Entwicklung und Pflege von Lebensräumen für Insekten in Siedlungen. Maßnahmen und Handlungsempfehlungen richten sich ganz überwiegend an Landesbehörden, Kommunen und Bildungsträger. Als beispielhafte Maßnahmen für sämtliche Ressorts, die auch auf Privatgrundstücken Anwendung finden können, werden genannt:

- Förderung des Blühreichtums durch eine reduzierte und zeitlich angepasste Mahd von Grünflächen;
- Konsequenter Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie
- Anlage von Saumbiotopen aus standorttypischen heimischen Pflanzen an Wegen und Gebäuden

5.2 Schutzgebiete und sonstige wertvolle Bereiche

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten nach deutschem oder europäischem Naturschutzrecht sowie außerhalb von Trinkwasser-Schutzgebieten (Mu 2024, NIBIS 2024).

Er liegt in Teilen innerhalb eines wertvollen Bereichs für Gastvögel (Mu 2018). Es handelt sich um das Gebiet „Manslagt binnendeichs - Hinte“ (Teilgebiets-Nr. 1.2.07.43). Auf der Datenbasis von Gastvogelvorkommen in den Jahren 2008 bis 2012 wurde für dieses Gebiet eine regionale Bedeutung für die Arten Blässgans und Weißwangengans erreicht (NLWKN 2018; Gastvogelarten und Gebietsbewertung: s. Anhang I).

5.3 Fachgesetze

Nach § 1 (5) **BauGB** sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Sie sollen weiterhin dazu beitragen, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zählen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den insbesondere zu berücksichtigenden Aspekten. Dabei ist auf die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB einzeln aufgeführten Schutzgüter einzugehen (vgl. auch Kap. 1). Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen (§ 1a (2) BauGB).

Der in § 44 des **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG) geregelte besondere Artenschutz greift zwar erst bei der Genehmigung konkreter Vorhaben innerhalb eines B-Plan-Geltungsbereichs. Dennoch sind bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, um die Realisierbarkeit eines B-Plans nicht zu gefährden.

Für das Schutzgut Boden ist das **Bodenschutzgesetz** einschlägig und zwar insbesondere § 2 BBodSchG, in dem die nachfolgenden Werte und Funktionen des Bodens dargelegt werden.

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Kriterien: Besondere Standorteigenschaften, Naturnähe, natürliche Bodenfruchtbarkeit)
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Kriterium: Wasserspeichervermögen)
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Kriterium: Filterpotenzial gegenüber Schwermetallen, organischen Substanzen und Nitraten)
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Kriterien: Natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit)

Nach diesen Funktionen und ihren Kriterien beurteilt sich die Bedeutung des Bodens für den Naturhaushalt und seine Schutzwürdigkeit (s. Kap. 6.3).

6 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Der Bewertung der Schutzgüter liegt die dreistufige Einteilung nach NLÖ (1994) zu Grunde. Unter Verwendung von Zwischenstufen wird diese Skala auf fünf Stufen erweitert:

- von besonderer Bedeutung (Wertstufe 1),
- von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 1 bis 2),
- von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2),
- von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2 bis 3) und
- von geringer Bedeutung (Wertstufe 3).

Dieser ursprünglich für die Schutzgüter des Naturschutzgesetzes bestimmte Bewertungsrahmen wird in diesem Umweltbericht auch auf die Schutzgüter (Umweltbelange) gemäß § 1 (6) Nr. 7a BauGB angewendet. Die Biotoptypen als wichtiger Indikator für das Schutzgut Pflanzen werden abweichend mittels einer sechsstufigen Skala bewertet (NDS. STÄDTETAG 2013, s. Kap. 6.6).

In den nachfolgenden Kapiteln werden auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufgezeigt. Mögliche Ursache-Wirkungsketten sind gegebenenfalls bei der Beurteilung der Eingriffsfolgen zu berücksichtigen, um sekundäre Effekte und sich gegenseitig verstärkende Wirkungen erkennen und bewerten zu können.

6.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird nachfolgend über die Funktionen „Wohnen“ und „Wohnumfeld“ beschrieben und bewertet.

6.1.1 Wohnen

Bestand: Das Plangebiet grenzt an ein bestehendes Wohngebiet mit insgesamt 22 Grundstücken im Osten der Ortslage Groß Midlum an. Es handelt sich um eine Erweiterung des alten Ortskerns mit freistehenden Einzel- oder Doppelhäusern und vergleichsweise großen Grundstücken mit Flächengrößen zwischen 600 m² und 1.000 m².

Bewertung: Die Qualität des Wohnens im genannten Wohngebiet ist aufgrund der ausreichenden Wohnfläche, der großen Grundstücke und der insgesamt ruhigen Lage als gut zu bewerten. Als mögliche Vorbelastung ist insbesondere bei Südwind der von der Landesstraße 3 ausgehende Verkehrslärm zu werten.

→ von allgemeiner bis besonderer Bedeutung (Wertstufe 1-2)

6.1.2 Wohnumfeld

Bestand: Das unmittelbare Wohnumfeld (außerhalb der privaten Grundstücksflächen) ist geprägt durch eine offene und überwiegend als Grünland genutzte Marschlandschaft, die östlich, nördlich und südlich angrenzt. Westlich des Meerkeweges setzt sich die Wohnbebauung fort. Eine Wegeverbindung für Fußgänger und Radfahrer besteht etwa 150 m nördlich der bestehenden Siedlungsrandes. Dort zweigt der in Richtung Südosten bzw. Osten verlaufende Mehrdeweg ab, der den Meerkeweg mit der Landesstraße 3 und dem Ortsteil Westerhusen verbindet.

Wechselwirkungen bestehen zum Schutzgut Landschaft über Ausstattung und Qualität des Freiraums.

Bewertung: Möglichkeiten zur wohnumfeldbezogenen Freizeitnutzung (Spazieren gehen, Joggen, Hund ausführen etc.) sind in der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes und auch in weiterer Entfernung vorhanden. Die Landesstraße 3 hat eine optisch begrenzende Wirkung und verursacht Lärmemissionen.

→ von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2)

6.2 Schutzgut Fläche

Bestand: Das Plangebiet ist Teil der offenen ostfriesischen Marschlandschaft zwischen den Ortschaften Groß Midlum und Westerhusen. Der knapp 5 ha große derzeit unbebaute B-Plangeltungsbereich schließt sich unmittelbar an die vorhandene Siedlung an und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Bewertung: Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2)

6.3 Schutzgut Boden

Bestand: Bodentyp im Untersuchungsgebiet ist eine **Mittlere Kleimarsch** (LBEG 2017). Es handelt sich um einen charakteristischen und häufigen Boden in der norddeutschen Küstenregion, der sich im Zuge der Landgewinnung aus den jüngeren Kalkmarschen entwickelt hat. Dieser Boden ist aus holozänen maritimen Ablagerungen entstanden. Der ursprünglich in den oberen Bodenschichten enthaltene Kalk ist durch fortwährende Niederschläge und chemische Verwitterung in tiefere Bodenschichten ausgewaschen worden, so dass die oberen 40 cm dieses Bodens nahezu kalkfrei sind. Charakteristisch für die Schichtenabfolge dieses Bodens ist der von Grundwasser beeinflusste G-Horizont, der auf den humosen, bis 40 cm mächtigen A-Horizont folgt. Bodenart ist Ton, teilweise in humoser Ausprägung (LBEG 2009). Die Kleimarsch ist ein schwerer Boden von hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist mittel bis hoch (Grünlandzahl 54 bis 58, LBEG 2018).

Baugrunduntersuchungen im September 2020 ergaben eine Mutterbodenschicht von etwa 0,40 m Mächtigkeit. Darunter wurde Klei nachgewiesen, das heißt bindiges steifes Material der Ton- und Schluff-Fraktionen. Nicht-bindiger Feinsand wurde ab etwa 8,0 m Tiefe angetroffen. Die Kleischicht wird von unterschiedliche ausgeprägten Torfschichten durchzogen (BAUGRUND AMMERLAND 2020).

Die Funktionen des beschriebenen Bodentyps sind gegenüber Bodenverdichtung gefährdet. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens wird als sehr hoch eingestuft (LBEG 2019).

Sulfatsaure Böden: Entsprechend den Untersuchungen von BAUGRUND AMMERLAND (2020) liegt bei den im Untergrund gefundenen Torfen weder eine aktuelle noch eine potenzielle Versauerungsproblematik vor.

Wechselwirkungen bestehen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere über die Lebensraumfunktion des Bodens und des Weiteren zum Schutzgut (Grund-)Wasser über die Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.

Bewertung: Das Plangebiet liegt außerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden. Die Kriterien für eine Einstufung als schutzwürdig sind nicht gegeben.

von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2)

6.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Bestand: Oberflächengewässer sind die an den Rändern der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke verlaufenden Marschgräben, deren Wasserstände von der Niederschlagsmenge und von der Wasseraufnahmekapazität der angrenzenden Böden abhängen. Sie erfüllen die Funktion von Vorflutern für die Dränagen der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Parzellen. Die Lebensraumfunktion dieser Gräben ist Gegenstand der Ausführungen in Kap. 6.6 und 6.7 (Schutzgüter Pflanzen und Tiere). Die Fließrichtung dieser Vorfluter geht in Richtung des Groß Midlumer Tiefs, das am nördlichen und östlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft. Das Groß Midlumer Tief kreuzt südöstlich des Plangebietes die Landesstraße L3 und mündet noch weiter südlich an der K 241 in das Knockster Tief.

Grundwasser

Bestand: Die Bodenkarte BK50 gibt als mittleren Grundwasserhochstand 0,20 m unter Geländeoberfläche und als mittleren Grundwassertiefstand 0,50 m unter GOF an (LBEG 2017). Es handelt sich somit um einen grundwassernahen Standort. Im Rahmen einer Baugrunduntersuchung wurde die Grundwasseroberfläche im September 2020 bei 1,60 m bis 3,00 m unter Flur angetroffen (BAUGRUND AMMERLAND 2020). Der B-Plan-Geltungsbereich liegt in der ostfriesischen Marsch, für die keine Grundwasser-Neubildung, sondern eine Grundwasserzehrung charakteristisch ist (LBEG 2022). Das Grundwasser wurde durch Meliorationsmaßnahmen abgesenkt. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, das abhängig ist von der Durchlässigkeit der Deckschichten und der Versickerungsdauer, ist hoch (LBEG 1982).

Bewertung:

→ **von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2)**

6.5 Schutzgüter Klima und Luft

Bestand: Das Untersuchungsgebiet liegt im ozeanisch geprägten Klimabereich innerhalb der gemäßigten Zonen in unmittelbarer Nähe zur nordwestdeutschen Nordseeküste. Kennzeichnend für das Klima in der nordwestdeutschen Tiefebene sind hohe Luftfeuchtigkeit, Niederschlagsreichtum (ca. 800 bis 820 mm/Jahr im Zeitraum 1991-2020, LBEG 2023), eine kurzzeitige Schneedecke, geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, langsame Erwärmung im Frühling, ein langer Spätsommer und ein warmer Herbst.

Betriebe, die Luft verunreinigende Emissionen ausstoßen, sind im Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden.

Wechselwirkungen bestehen zu den Schutzgütern Boden und Wasser (Aufnahme und Speicherung von Niederschlagswasser) sowie Pflanzen und Tiere (Klima als ein determinierender Faktor für Artenbestand und Ausprägung der Pflanzen- und Tierwelt).

Bewertung:

→ **von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2)**

6.6 Schutzgut Pflanzen

Bestand: Es wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung nach dem niedersächsischen Kartierschlüssel durchgeführt (DRACHENFELS 2021). Die Kartierung fand am 07.02.2024 statt und wurde am 11.06.2024 aktualisiert. Die Bewertung der Biotopflächen erfolgt entsprechend der Liste der Biotoptypen des Niedersächsischen Städtetages unter Anwendung einer sechsstufigen Werteskala (NDS. STÄDTETAG 2013). Bewertungskriterien sind unter anderem die Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere sowie die Natürlichkeit und die Wiederherstellbarkeit eines Biotops. Es werden die nachfolgenden sechs Wertfaktoren unterschieden.

- Wertfaktor 5: sehr hohe Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen),
- Wertfaktor 4: hohe Bedeutung,
- Wertfaktor 3: mittlere Bedeutung,
- Wertfaktor 2: geringe Bedeutung,
- Wertfaktor 1: sehr geringe Bedeutung,
- Wertfaktor 0: weitgehend ohne Bedeutung (versiegelte Flächen, unbegrünte Gebäude).

Biotopflächen mit Wertfaktor 5 sind im vorliegenden Fall nicht vorhanden.

Die Biotoptypen und ihre Wertzuweisungen sind in Plan Nr. 1 in der Anlage dargestellt und in Tabelle 2 aufgelistet. Aufgenommen wurden während der Ortsbegehung auch die älteren Bäume sowie Bäume, die Höhlungen, Faulstellen und Stammrisse aufweisen, die als potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen oder gehölzbrütenden Vogelarten dienen können.

Der überwiegende Anteil des Geltungsbereiches wird von drei als Grünland genutzten Parzellen eingenommen. Biotoptyp ist dort ein Sonstiges feuchtes Intensivgrünland in Mahdnutzung und mit Beetstruktur (**Biotox-Code: GIfmt, Wertstufe: 2**). Dominant ist auf allen Flächen das Deutsche Weidelgras (*Lolium perenne*). Beigemischt und zerstreut kommen des Weiteren die Arten Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) vor. Die ebenfalls zerstreut und vor allem im Bereich der Gruppen wachsenden Arten Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*) deuten auf Staunässe über bindigem Boden hin. Auf der im Südosten an das bestehende Wohngebiet angrenzenden Parzelle kommen die beiden letztgenannten Arten häufiger vor. Zusätzlich ist dort das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*) in einigen Bereichen dominant. Auf einem kleineren Flurstück am Beginn des Meerkeweges wurde weiteres Intensivgrünland auf trockenerem Standort kartiert (**GITm; 2**).

An den Rändern der Grünlandparzellen verlaufen Marschgräben, die der Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Parzellen dienen. Sie wurden als Nährstoffreiche Gräben (**FGR**) kartiert. Diese Gräben erhalten je nach Ausprägung und nach Vegetation der Grabenböschungen unterschiedliche Wertstufen innerhalb einer Spanne von Wertfaktor 3 (mittlere Bedeutung) bis Wertfaktor 4 (hohe Bedeutung). Gräben mit marschentypischem Schilfbestand (Nebencode NRS, Schilf-Landröhricht) erhalten mit Wertfaktor 4 die höchste Einstufung. Für sie besteht eine potenzielle Lebensraumbedeutung für schilfbrütende Singvogelarten. Bei Vorhandensein einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur frischer Standorte (Nebencode UHF) in den Grabenböschungen wurde Wertfaktor 3 vergeben. Dies war am nördlichen und am westlichen Rand der nördlichsten Grünlandparzelle der Fall. Häufiger Feuchtezeiger in den Grabenböschungen war dort die Flatterbinse (*Juncus effusus*). Am Rand des bestehenden Wohngebietes verläuft ein Graben, der an der siedlungszugewandten Seite mit Holzfaschinen befestigt ist. Er wurde als Befestigter Graben klassifiziert (**FGX**), für den der Wertfaktor 2 (geringe Bedeutung) vergeben wurde. Der Marschgraben am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist an einer Stelle kolkartig aufgeweitet (s. Abb. 3). Dieses im Sommer fast vollständig mit Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*) und Zottigem Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) bewachsene kleine naturnahe Stillgewässer wurde als Wiesentümpel mit Rohrkolben-Landröhricht im Nebencode kartiert (**STG/NRR; 4**).



Abbildung 3 Wiesentümpel mit Rohrkolben und Zottigem Weidenröschen am südlichen Rand des Geltungsbereichs

Gehölzbestände finden sich an der Ostseite der Straße „Groß-Midlumer Ring“. Der dort wachsende Bestand aus Weiden und Eschen wurde als Naturnahes Feldgehölz kartiert (**HN; 4**). Der Stammumfang der Bäume liegt zwischen 60 und 180 cm. Einzelne Bäume erreichen Umfänge bis 220 cm. Zum angrenzenden Grünland hin hat sich über die natürliche Sukzession ein Brombeer-Gestrüpp linearer Ausprägung von etwa 20 m Länge entwickelt (**BRR; 3**). Die weiter östlich an der nördlichen Kante des dort verlaufenden Entwässerungsgrabens wachsenden Eschen wurden als Baumhecke klassifiziert (**HFB; 3**). Westlich des Geltungsbereichs grenzt ein Wohngebiet an, das als Locker bebautes Einzelhausgebiet mit neuzeitlichen Ziergärten eingestuft wurde (**OEL/PHZ; 1**). Die rückwärtigen Grundstücksflächen am randlich verlaufenden Entwässerungsgraben weisen einen überdurchschnittlich hohen Gehölzanteil auf.

Zu nennen sind alte Obstbäume und grabenbegleitende lineare Gebüsche, die als Siedlungsgehölze mit vorwiegend einheimischen Gehölzen eingestuft wurden (**HSE; 3**).

Gefährdete oder geschützte Pflanzenarten wurden nicht festgestellt. Der Wiesentümpel mit Rohrkolben-Landröhricht (STG/NRR) am südlichen Rand des Geltungsbereichs ist als naturnaher Be-

reich stehender Binnengewässer gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützt. Der als Wiesen-
tümpel zu klassifizierende geschützte Bereich setzt sich in Richtung Süden entlang des dortigen
Grabens fort. Er wird durch die Grenze des Geltungsbereichs angeschnitten.

Wechselwirkungen sind über Artenzusammensetzung und Ausprägung der Pflanzendecke auf das
Schutzgut Landschaft gegeben. Des Weiteren fließt die (potenzielle) Habitataignung (s. Schutzgut
Tiere) in die Bewertung bestimmter Biotope (z. B. Schilf-Landröhricht) ein. Weitere Wechselwir-
kungen bestehen zu den Schutzgütern Boden, Klima und Luft (siehe dort).

Tabelle 2 Biotoptypen – Bestand und Bewertung

Biotoptyp		Wertstufe	
Grünlandbiotope			
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	2	
GIT	Intensivgrünland trockenerer Standorte	2	
Gewässer / Landröhrichte / Stauden- und Ruderalfluren			
FGX	Befestigter Graben	2	
FGR(NRS)	Nährstoffreicher Graben (Schilf-Landröhricht)	4	
FGR(UHF)	Nährstoffreicher Graben (Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte)	3	
STG(NRR)	Wiesentümpel(Rohrkolben-Landröhricht)	4	
Gebüsche und Gehölzbestände			
BE	Einzelstrauch	2	
BRR	Brombeer-Gestrüpp	3	
HFB	Baumhecke (Esche, Stammumfang = 80 - 95 cm)	3	
HN	Naturnahes Feldgehölz	4	
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten	3	
Gebäude und Verkehrsflächen / Grünanlagen			
OEL(PHZ)	Locker bebautes Einzelhausgebiet (Neuzeitlicher Ziergarten)	1	
Gehölzarten		Zusatzmerkmale	
Ah	Ahorn (<i>Acer spec.</i>)	j	Flutterbinse (Gräben, Grünland)
Bi	Hängebirke (<i>Betula pendula</i>)	m	Mahd (Grünland)
Es	Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	t	Beetstruktur (Grünland)
Ob	Obstbaum (<i>Malus spec.</i>)	v	Verbuschung, Gehölzaufwuchs (Graben)
Wd	Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	+	gute Ausprägung (Intensivgrünland)
We	Weide (<i>Salix spec.</i>)		
Wertfaktoren Biotoptypen (nach Nds. STÄDTETAG 2013)			
5 – sehr hohe Bedeutung (nicht vergeben), 4 – hohe Bedeutung, 3 – mittlere Bedeutung, 2 – geringe Bedeutung, 1 – sehr geringe Bedeutung, 0 – weitgehend ohne Bedeutung (versiegelte oder überbaute Flächen)			
Wertfaktoren Bäume (nach Nds. STÄDTETAG 2013)			
Stammumfang > 200 cm		Wertstufe 4	
Stammumfang > 100 cm < 200 cm		Wertstufe 3	
Stammumfang < 100 cm		Wertstufe 2	
noch verpflanzbare Jungbäume		Wert der Grundfläche	

6.7 Schutzgut Tiere und Biologische Vielfalt

Es wurden keine systematischen Erfassungen von Tierarten durchgeführt. Die folgenden Aussagen über die Tierwelt im Plangebiet orientieren sich an dem Lebensraumpotenzial für bestimmte Artengruppen. Exemplarisch wird im Folgenden die Lebensraumeignung für Arten aus den Gruppen der Brut- und Gastvögel sowie der Amphibien erläutert. Weitere Ausführungen zu diesen Faunengruppen finden sich in Kap. 9.

6.7.1 Brutvögel

Bestand: Innerhalb des Geltungsbereiches sind insbesondere die Marschgräben als Brutvogel-Lebensräume relevant. Dort können Röhrichtbrüter wie Schilf- und Teichrohrsänger, Blaukehlchen und Rohrammer vorkommen. Überwiegen feuchte Hochstaudenfluren an den Grabenböschungen, besteht zusätzlich Lebensraumeignung für den Sumpfrohrsänger. Während der Ortsbegehung am 11.06.2024 wurde jeweils ein singendes Männchen dieser Art im Südwesten und im Zentrum des Geltungsbereiches festgestellt.

Das Feldgehölz am Groß-Midlumer-Ring am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs ist potenzielles Habitat von Gehölz- und Höhlenbrütern. Zu nennen sind Ringeltaube, Rabenkrähe, Eichelhäher, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Zilpzalp, Zaunkönig, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Star und Buntspecht.

Das Grünland ist aufgrund seiner überwiegend intensiven Bewirtschaftung hingegen weniger attraktiv für eine Besiedlung.

Bewertung: Für die mit Schilf bewachsenen Marschgräben besteht eine allgemeine bis besondere Bedeutung für die Brutvogelfauna. Grund ist ein mögliches Vorkommen von gefährdeten oder streng geschützten Arten (vgl. hierzu auch Kap. 9). Gleiches gilt für das Feldgehölz im Südwesten, wo der landesweit gefährdete Star und der auf der Vorwarnliste stehende Gelbspötter brüten können.

Bewertung Schutzgut Tiere (Brutvögel):

→ von potenziell allgemeiner bis besonderer Bedeutung (Wertstufe 1-2).

6.7.2 Gastvögel

Die Gebietsbewertung für den wertvollen Bereich für Gastvögel „Manslagt binnendeichs, Hinte“ führt elf Gastvogelarten auf: Höckerschwan, Saatgans, Kurzschnabelgans, Blässgans, Graugans, Weißwangengans, Ringelgans, Pfeifente, Kiebitz, Brachvogel und Sturmmöwe (NLWKN 2018). Von diesen Gastvögeln können außer Ringelgans und Pfeifente alle Arten potenziell innerhalb des Geltungsbereichs und im angrenzenden Wirkraum vorkommen. Einschränkend ist jedoch festzustellen, dass die meisten dieser Arten die offene weite und von Sichthindernissen unverstellte freie Marschlandschaft gegenüber der gegebenen Situation in der Nähe einer Siedlung bevorzugen dürften. Eine Aufstellung der potenziell vorkommenden Gastvogelarten findet sich in Tabelle 4 in Kapitel 9.3.2.

Bewertung: Aufgrund möglicher Vorkommen unterschiedlicher Gastvogelarten am Rand eines wertvollen Bereichs besteht eine allgemeine bis besondere Bedeutung für Gastvögel.

Bewertung Schutzgut Tiere (Gastvögel):

→ von potenziell allgemeiner bis besonderer Bedeutung (Wertstufe 1-2).

6.7.3 Amphibien

Die breiteren und wahrscheinlich permanent Wasser führenden Gräben an den Rändern des Geltungsbereichs sind potenzielle Laichgewässer und Lebensräume der Arten Grasfrosch, Erdkröte, Teichfrosch, Wasserfrosch und Teichmolch. Dies gilt eingeschränkt für stark beschattete oder dicht mit Schilf bewachsene Grabenabschnitte. Infrage kommen insbesondere die Gräben am Siedlungsrand (südlicher Abschnitt) sowie am östlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereichs. Eine Auflistung der potenziell vorkommenden Gastvogelarten findet sich in Tabelle 5 in Kapitel 9.3.3.

Bewertung: Aufgrund möglicher Vorkommen unterschiedlicher Amphibienarten besteht eine allgemeine Bedeutung für diese Artengruppe. Einschränkungen sind eine starke Beschattung von Grabenabschnitten sowie eine geringe Eignung als Laichgewässer aufgrund von temporärer Wasserführung in einigen Abschnitten schmalere Gräben.

Bewertung Schutzgut Tiere (Amphibien): → von potenziell allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2).

Wechselwirkungen bestehen zum Schutzgut Pflanzen (Pflanzen als Nahrung und strukturgebendes Habitat von Tieren) und zum Schutzgut ‚Biologische Vielfalt‘.

6.7.4 Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt umfasst die Ebenen ‚Lebensraumvielfalt‘ sowie ‚Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten‘, die in raumbezogenen Planungen im Fokus der Betrachtung stehen. Hinzu kommt die ‚Genetische Vielfalt‘ innerhalb der Arten. Diese drei Ebenen bedingen einander (BFN 2024).

Bestand: An naturnahen Lebensräumen sind einige Grabenabschnitte, der Wiesentümpel im Süden und das Feldgehölz im Südwesten hervorzuheben.

Bewertung: Aufgrund möglicher Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten ist der Beitrag der potenziell innerhalb des Geltungsbereichs vorkommenden Tierarten zur biologischen Vielfalt als leicht über dem Durchschnitt liegend einzuschätzen.

Bewertung: von potenziell allgemeiner bis besonderer Bedeutung (Wertstufe 1-2)

6.8 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Im Folgenden wird das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet hinsichtlich seiner visuellen Ausstattung beschrieben und bewertet. Kriterien für diese Bewertung sind gemäß § 1 BNatSchG die naturraumtypische landschaftliche Eigenart und Vielfalt. Als Untersuchungsraum wird ein Landschaftsausschnitt bestimmt, der den B-Plan-Geltungsbereich und die unmittelbar benachbarten Flächen umfasst.

Bestand: Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Rand des Dorfes Groß Midlum. Es liegt innerhalb des Naturraumes der „Emsmarschen“. Der Landschaftsausschnitt ist charakterisiert durch Offenheit und Weite und durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung als gemähtes Grünland, meist mit Beetstruktur (s. Abb. 4). Strukturgebende Landschaftselemente sind die Schilfgräben an den Parzellengrenzen (s. Abb. 5) sowie weiter östlich eine Feldhecke und Einzelbäume in lockerer Reihung entlang einer ehemaligen Kleinbahntrasse, die aktuell als Rad- und Fußweg genutzt wird (s. Abb. 6). Straßenbäume, die die ansonsten offene Landschaft gliedern, befinden sich auch entlang der weiter südlich verlaufenden Landesstraße 3 (s. Abb. 8). Im Westen schließt sich ein jüngeres Wohngebiet mit Einzelhäusern und großen Grundstücken an, in deren rückwärtigen Bereichen insbesondere im älteren südlichen Abschnitt teils ältere Bäume stehen. Ein lineares Feldgehölz, in dem höhere Bäume dominieren, markiert im Südwesten des Geltungsbereiches den Ortsrand von Groß Midlum (s. Abb. 7). Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich in etwa 800 m bis 1.000 m Entfernung ein Windpark mit insgesamt acht Windenergieanlagen älterer Bauart (s. Abb. 4).

Bewertung: Die typische Offenheit und Weite des Landschaftsraumes sind in Blickrichtung Norden noch weitgehend erlebbar (s. Abb. 4). Elemente, die die naturraumtypische Eigenart des Landschaftsausschnitts betonen, sind die für die ostfriesische Marsch typischen Schilfgräben und die traditionelle Beetstruktur des Grünlandes. Die südlich verlaufende Landesstraße 3 tritt weniger als optische Barriere in Erscheinung - es ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere bei Wind aus südlicher Richtung der Lärm durch den Autoverkehr störend wirken kann. Die Windenergieanlagen im Norden werden als Vorbelastung von mittlerer Intensität gewertet.

→ von allgemeiner bis besonderer Bedeutung (Wertstufe 2-1)

6.9 Schutzgut Kulturgüter- und sonstige Sachgüter

Mögliche Vorkommen von Bodendenkmalen oder Verdachtsflächen frühgeschichtlicher Siedlungen sind Gegenstand des Scopings im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.



Abbildung 4 Blick vom Geltungsbereich in Richtung Norden



Abbildung 5 Schilfgraben im Zentrum des Geltungsbereichs



Abbildung 8 Straßenbäume entlang der südlich verlaufenden Landesstraße 3



Abbildung 6 Blick auf die Gehölzgruppe im Norden

Abbildung 7 Ein lineares Feldgehölz bildet den Ortsrand im Südwesten



7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

7.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter prognostiziert und nach ihrer zu erwartenden Intensität bewertet (Umweltbericht als fachliche Grundlage der Umweltprüfung gemäß § 2, Abs. 4 BauGB). Für die Schutzgüter des Bundesnaturschutzgesetzes werden mögliche Beeinträchtigungen bei Realisierung der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit gutachterlich eingeschätzt (Umsetzung der Eingriffsregelung gemäß § 1a, Abs. 3 BauGB).

Schutzgut Mensch

Baubedingt sind Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr und Lärmemissionen auf der Baustelle selbst möglich, die jedoch aufgrund der größeren Entfernung von Wohngrundstücken bzw. ihres temporären Charakters als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Nach Realisierung des geplanten Wohngebietes werden sich die vorhandenen aktuell am Ortsrand liegenden Wohngrundstücke inmitten eines größeren zusammenhängenden Wohngebietes befinden und damit ihre attraktive Randlage verlieren. Die damit verbundene leichte Minderung der Wohnqualität wird als zumutbar und somit nicht als erhebliche Auswirkung eingeschätzt.

Die verkehrliche Anbindung des neuen Wohngebietes erfolgt vom Meerkeweg im Süden und entlang der Siedlungskante im Norden. Das vorhandene Wohngebiet wird nicht gequert. Dennoch wird der Meerkeweg Erschließungs- und Baustellenverkehr aufnehmen, was während der Bauphase zu vermehrten Lärmimmissionen führen wird, die vor allem die an den Meerkeweg angrenzenden Wohngrundstücke betreffen. Diese negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind vorübergehender Natur und auf die Bauphase beschränkt. Sie werden daher nicht als erheblich gewertet.

Betriebsbedingte negative Auswirkungen (z. B. durch vermehrten Ziel- und Quellverkehr) werden nicht prognostiziert.

Die wohnumfeldbezogene Freizeitnutzung erfährt durch die Umsetzung der Planungsabsichten keine nennenswerten Änderungen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Bei Planrealisierung kommt es dauerhaft zu einer Inanspruchnahme von aktuell unbebauter landwirtschaftlich genutzter Fläche im Umfang von knapp 5 Hektar. Die geplante Bebauung schließt an den vorhandenen besiedelten Bereich von Groß Midlum an. Abgesehen von einer kleineren Teilfläche, in der nur Reihenhäuser zulässig sind (GRZ = 0,4), handelt es sich nicht um eine flächensparende verdichtete Bauweise (WA mit GRZ = 0,3). Die Flächeneffizienz ist gering.

Es werden erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche prognostiziert.

Schutzgut Boden

Die Planrealisierung ist mit einer zusätzlichen Bodenversiegelung verbunden, die mit 22.964 m² berechnet wurde (s. Tabelle 1 in Kap. 4). Betroffen ist mit dem Bodentyp „Mittlere Kleimarsch“ ein Boden von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt (Wertstufe 2).

Mit der Versiegelung des Bodens gehen die Werte und Funktionen des Bodens auf lange Sicht verloren. Dazu zählen vor allem seine Leistungsfähigkeit als Filter und Puffer von Schad- und Nährstoffen, die mit dem versickernden Niederschlagswasser in den Boden gelangen sowie als Wurzelraum für Vegetation und Lebensraum für eine Vielzahl an Bodenorganismen.

Die Beeinträchtigungen des Bodens durch Bebauung und sonstige Versiegelung werden als erheblich eingeschätzt.

Bau- und anlagebedingt ist im Plangebiet mit einer Bodenverdichtung durch Befahren mit Baumaschinen und durch Ablagerung von Baumaterial zu rechnen. Die Verdichtung findet auf einem Boden mit sehr hoher standortabhängiger Verdichtungsempfindlichkeit statt. Aufgrund dieser Tatsache wird auch die Verdichtung des Bodens im vorliegenden Fall als erheblich gewertet.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die vorhandenen Marschgräben innerhalb des Geltungsbereiches und an seinem Rand bleiben mit Ausnahme eines kürzeren Grabenabschnitts im südlichen Geltungsbereich (s. unter Schutzgut Pflanzen) erhalten. Möglicherweise kommt es abschnittsweise zu einem Ausbau. Mit Ausnahme des Grabens am vorhandenen Siedlungsrand werden 5 m breite einseitige Räumstreifen entlang der Gräben belassen, die von Bebauung, sonstiger Befestigung und Gehölzen freizuhalten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für diese Gräben nicht zu erwarten.

Der vorhandene Wiesentümpel am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung als Biotopfläche dargestellt. Er liegt damit außerhalb der Bauflächen und bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Grundwasser

Durch die Zunahme der überbauten und anderweitig versiegelten Fläche kommt es zu einer leichten Verringerung der Grundwasser-Neubildungsrate, die als nicht erhebliche Beeinträchtigung gewertet wird.

Schutzgüter Klima und Luft

Das naturnahe Feldgehölz im Südwesten und seine positive (ausgleichende) Wirkung auf das Lokalklima bleiben erhalten. Negative erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen

Die nachfolgend genannten Biotope von mittlerer oder hoher Bedeutung (Wertfaktoren 3 oder 4) werden bei Umsetzung der B-Planfestsetzungen beseitigt:

- Im Bereich der südwestlichen Zufahrt müssen Teile einer grabenbegleitenden Baumhecke aus Eschen der Planung weichen (Biotoptyp HFB, Wertfaktor 3). Des Weiteren kommt es dort zu einer Teilverrohrung eines querenden Grabens mit einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF/FGR, 3). Die Länge des planerisch zu berücksichtigenden Abschnitts liegt bei etwa 10 m.
- ein etwa 49 m langer Abschnitt eines Nährstoffreichen Grabens mit Schilf-Landröhricht (FGR/NRS, 3) im südwestlichen Geltungsbereich.
- ein etwa 8 m langer Abschnitt eines Nährstoffreichen Grabens mit einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (FGR/UHF, 3) im Bereich der geplanten Erschließung im Norden.

Die oben aufgeführten Biotopverluste werden als erhebliche Beeinträchtigungen gewertet.

Schutzgut Tiere

Brutvögel

Ausbau und Bebauung der angrenzenden Flächen kann zu Habitatverlusten röhrichtbrütender Singvogelarten führen. Dies kann den Graben am aktuellen Siedlungsrand und den in Ost-West-Richtung verlaufenden Graben im zentralen Geltungsbereich betreffen. Möglicherweise betroffene Arten sind Blaukehlchen, Rohrammer, Schilf- und Teichrohrsänger sowie Sumpfrohrsänger. Auch für die Arten Goldammer und Dorngrasmücke kann es zu Revierverslusten kommen. Diese möglichen Beeinträchtigungen werden als erheblich eingeschätzt.

Eine geringe Betroffenheit, die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt, wird für die Gräben am östlichen und nördlichen Rand des zukünftigen Wohngebietes prognostiziert. Diese Gräben werden an einer Seite noch Kontakt zur offenen Landschaft haben.

Gastvögel

Aufgrund seiner Lage zwischen der Ortschaft Groß Midlum im Westen, sichtverstellenden linearen Gehölzen im Osten und Nordosten, eines Fuß- und Radweges weiter nördlich sowie der teilweise von Straßenbäumen begleiteten Landesstraße 3 im Süden wird die Eignung des Geltungsbereiches und der unmittelbar angrenzenden Areale für Gastvögel als gering eingeschätzt. Kleinere Gänse- oder Möwentrupps können den genannten Bereich jedoch als Rast- oder Äsungsfläche nutzen. Der Verlust potenzieller Rastflächen und die Minderung ihrer Eignung werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Amphibien

Ständig Wasser führende breitere Marschgräben bleiben weitgehend erhalten und werden teilweise in das geplante Wohngebiet integriert. Diese Gewässer stehen den potenziell vorkommenden Amphibienarten Grasfrosch, Erdkröte und Wasserfrosch somit weiterhin zur Verfügung. Die im Zuge der Planrealisierung entstehenden Hausgärten können als Sommerlebensräume fungieren. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Amphibien prognostiziert.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Aufgrund von möglichen Revierverslusten röhrichtbrütender Singvogelarten, von denen einige einen negativen Bestandstrend aufweisen, bestehen negative Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt, die als erheblich eingestuft werden.

Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Das Vorhaben wird in einem Bereich von allgemeiner bis besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild realisiert. Durch Überbauung mit Wohngebäuden, Wohnstraßen und die Anlage von Ziergärten wird der Charakter der Landschaft auf einer Fläche von knapp 5 Hektar vollständig überformt. Die Sichtbeziehung von der südlich verlaufenden Landesstraße 3 in Richtung Norden auf die sich dort erstreckende und in Richtung Norden öffnende Marschlandschaft wird durch das neue Wohngebiet unterbrochen. Grünland mit Beetstruktur, das für die Eigenart der Marschlandschaft typisch ist, geht verloren.

Die genannten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden als erheblich gewertet.

Schutzgut ‚Kulturgüter und sonstige Sachgüter‘

Die Datenlage zur Beurteilung von Auswirkungen auf dieses Schutzgut ist derzeit unzureichend. Mögliche negative Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden deshalb im weiteren Verfahren nach Eingang entsprechender Stellungnahmen (Ostfriesische Landschaft, Untere Denkmalbehörde des Landkreises Aurich) untersucht und eingeschätzt.

7.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde voraussichtlich die intensive landwirtschaftliche Nutzung als Dauergrünland fortgeführt werden. Eine Umwandlung in Acker ist nicht vollständig ausgeschlossen, jedoch aufgrund der hohen Grundwasserstände als unwahrscheinlich anzunehmen.

8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung entspricht den Zielsetzungen der Dorfentwicklungsplanung der Gemeinde Hinte, die unter anderem eine Neuschaffung von Wohnraum und Bauplätzen für junge einheimische Familien vorsieht. Es sind keine Standortalternativen bekannt, die gegenüber der vorliegenden Planung städtebauliche Vorteile oder geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter mit sich bringen würden.

9 Fachbeitrag Artenschutz

9.1 Rechtlicher Rahmen

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung in Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die in § 44 (1) BNatSchG geregelten Zugriffsverbote des Besonderen Artenschutzes und zwar

- (Nr.1) Verletzen oder Töten von Individuen der besonders geschützten Tierarten (Tötungsverbot);
- (Nr.2) erhebliche Störung der lokalen Population streng geschützter Tierarten sowie aller europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch den Eingriff verschlechtert (Störungsverbot);
- (Nr.3) Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten (Lebensstättenschutz Tiere) und
- (Nr.4) Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme besonders geschützter Pflanzenarten (Pflanzenartenschutz).

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob von den Planungen Arten betroffen sein können, die diesen Bestimmungen unterliegen (besonders oder streng geschützte Spezies). Grundlage hierfür sind die Ergebnisse systematischer Arterfassungen oder – falls diese nicht vorliegen – eine Potenzialanalyse, bei der entsprechend der vorgefundenen Lebensräume die Habitataignung zu beurteilen ist. Bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten ist dann vom ungünstigsten Fall auszugehen (Worst-Case-Prognose).

Bei der Biotoptypenkartierung im Juni 2024 wurden keine besonders geschützten Pflanzenarten festgestellt. Aus diesem Grund wird der Lebensstättenschutz von Pflanzen nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Der in § 39 (5) Nr. 2 und 3 BNatSchG geregelte Allgemeine Artenschutz macht zeitliche Vorgaben für die Beseitigung, Auf-den-Stock-Setzen oder sonstige Beschneiden von Bäumen und anderen Gehölzbeständen.

9.2 Vorgehensweise

Ortsbegehungen

Bei zwei Ortsbegehungen im Februar und im Juni 2024 wurden die Bäume innerhalb des Geltungsbereichs nach potenziellen Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vogelarten abgesucht. Biotoptypen als mögliche Habitate oder Teilhabitate von Tieren wurden aufgenommen und dokumentiert. Systematische Erfassungen von Tieren fanden nicht statt.

Eingrenzung des zu berücksichtigenden Artenspektrums (prüfrelevante Arten)

Von den potenziell vorkommenden Tierarten, welche dem Schutzregime nach § 44 BNatSchG unterliegen (s. hierzu auch Kap. 6.7), werden die Arten extrahiert, für die eine artenschutzrechtliche bzw. eingriffsbezogene Relevanz besteht. Dies sind insbesondere gefährdete sowie streng oder besonders geschützte Tierarten. Für die sogenannten Vorwarnliste-Arten wird von einer ungünstigen Bestandssituation bzw. von einem Bestandsrückgang ausgegangen, so dass auch diese Arten in die nähere Betrachtung einbezogen werden. Im Anschluss werden mögliche Konflikte mit den Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG aufgezeigt. Die vertiefte Prüfung von möglichen anlage-, bau- und betriebsbedingt ausgelösten Verbotstatbeständen erfolgt für die prüfrelevanten Arten in den Art-für-Art-Protokollen in Anhang II. Abschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich benannt.

9.3 Bestand an prüfrelevanten Arten und Lebensstätten

Im Folgenden werden die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Arten aus den Gruppen der Brut- und Gastvögel sowie der Amphibien dokumentiert.

Die Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet (vor allem naturnahe Gehölzbestände im südwestlichen Geltungsbereich sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren und Brombeer-Gebüsche) haben darüber hinaus eine Bedeutung für Wirbellose und möglicherweise auch für Kleinsäuger. Vorkommen von artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigenden Tierarten aus diesen Gruppen sind jedoch nicht zu erwarten.

9.3.1 Brutvögel

Die Potenzialanalyse möglicherweise vorkommender Brutvogelarten ergibt Vorkommen von 30 Spezies (s. Tabelle 4). Darunter sind mit den Arten Blauehlchen, Schilfrohrsänger und Waldohreule drei streng geschützte Arten. Waldohreule, Gartengrasmücke und Star sind landesweit gefährdete Arten mit negativem Bestandstrend (Rote-Liste-Kategorie 3). Diese drei Arten können innerhalb des Geltungsbereiches nur in dem naturnahen Feldgehölz am Groß Midlumer Ring im Südwesten vorkommen. Auf der Vorwarnliste stehen die potenziell vorkommenden Arten Gelbspötter, Goldammer, Rohrammer, Stieglitz und Teichrohrsänger. Bei der Betrachtung der Arten in Tabelle 4 fällt auf, dass die Mehrzahl der aufgeführten Arten aufgrund ihrer Ansprüche an das Bruthabitat nur in dem naturnahen Feldgehölz am Groß Midlumer Ring vorkommen kann. Sieben der 30 aufgeführten Arten können an oder in den Marschgräben am Rand oder innerhalb des B-Plangeltungsbereich vorkommen.

Tabelle 3 Übersicht der potenziell vorkommenden Brutvogelarten

Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdungskategorie			Brutart	§ 7 BNatSchG	Potenzielles Vorkommen im Wirkbereich
			RL D	RL Nds	RL Küste			
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	F	b	Feldgehölz
2	Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	-	R	s	Schilfgräben
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	H	b	Feldgehölz
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	F	b	Feldgehölz
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	H	b	Feldgehölz
6	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	F	b	Feldgehölz, Säume
7	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	F	b	Feldgehölz
8	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	3	3	F	b	Feldgehölz
9	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-	H	b	Feldgehölz

Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdungs- kategorie			Brutart	§ 7 BNatSchG	Potenzielles Vorkommen im Wirkbereich
			RL D	RL Nds	RL Küste			
10	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	V	V	F	b	Feldgehölz
11	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	V	F, B	b	Feldgehölz, Säume
12	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-	F	b	Hausgärten
13	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	F	b	Hausgärten
14	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	F	b	Feldgehölz
15	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	F	b	Feldgehölz
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	H	b	Feldgehölz
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	F	b	Feldgehölz
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	F	b	Feldgehölz
19	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	F	b	Feldgehölz
20	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	V	V	R	b	Schilfgräben
21	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	F	b	Feldgehölz
22	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	-	R	s	Schilfgräben
23	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	F	b	Feldgehölz
24	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	H	b	Feldgehölz
25	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	V	V	F	b	Feldgehölz
26	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	R	b	Gräben
27	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	3	3	F	s	Feldgehölz
28	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	V	-	R	b	Schilfgräben
29	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	F	b	Feldgehölz
30	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	F	b	Feldgehölz

Erläuterungen zur Tabelle:

RL D: Gefährdung nach Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)

RL Nds: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

RL Küste: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen, Region Küste (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

Gefährdungsstatus: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, - = ungefährdet

Brutart: F = Freibrüter, H = Höhlenbrüter, B = Bodenbrüter, R = Röhricht- oder Hochstaudenbrüter (Gräben mit Schilf oder feuchten Hochstaudenfluren)

§ 7 BNatSchG: Schutz nach § 7 (2) Nr. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, b = besonders geschützt, s = streng geschützt

Streng geschützte Arten sowie Arten der Vorwarnlisten sind grau unterlegt.

9.3.2 Gastvögel

Als potenziell vorkommende Gastvogelarten wurden insgesamt 20 Spezies bestimmt, die in Tabelle 4 aufgelistet sind. Es handelt sich um Arten aus der Gruppe der Entenvögel und der Möwenartigen, die Grünland als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Zu nennen sind die nordischen Gänse, Graugans und Höckerschwan sowie Stock- und Krickente, die in geringen Anzahlen auch in schmalen Gräben auftreten können. Für andere in der Region Ostfriesland als Wintergäste vorkommende Entenarten wie Pfeifente oder Löffelente sind die Gewässer im Untersuchungsgebiet zu schmal oder zu klein. Dies gilt auch für das Blässhuhn. Lachmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe und Heringsmöwe können ebenfalls kurzgrasiges Grünland als Nahrungsflächen nutzen. Dies trifft ebenso für die Limikolenarten Brachvogel, Kiebitz, Goldregenpfeifer zu. Waldwasserläufer, Grau-

und Silberreiher sind potenzielle Nahrungsgäste an den Gräben, die letzteren beiden auch auf den Grünlandflächen. Kurzgrasiges Grünland wird des Weiteren mitunter von größeren Starenschwärmen genutzt.

Tabelle 4 Übersicht der potenziell vorkommenden Gastvogelarten

Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLW D	VS-RL	§ 7 BNatSchG
1	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	b
2	Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	-	-	s
3	Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	x	s
4	Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	b
5	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	b
6	Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	-	-	b
7	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	b
8	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	V	-	s
9	Krickente	<i>Anas crecca</i>	-	-	b
10	Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	2	-	b
11	Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	-	-	b
12	Waldsaatgans	<i>Anser fabalis ssp. fabalis</i>	-	-	b
13	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	-	b
14	Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	-	x	s
15	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	b
16	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	b
17	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	-	b
18	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	-	s
19	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	-	x	b
20	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	-	b

Erläuterungen zur Tabelle:

RLW D: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (Hüppop et al. 2013) ,

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

VS-RL: Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, - = nein, x = ja

§ 7 BNatSchG: Art ist nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz geschützt, s = streng geschützt,

b = besonders geschützt

9.3.3 Amphibien

Die Entwässerungsgräben (Röhrichtgräben) sind als mögliche Laichgewässer für Amphibien von geringer Eignung. Das Wasser ist aufgrund der starken Eintiefung der Gewässer im Zusammenhang mit einem dichten beschattenden Röhrichtbestand kaum der Sonne ausgesetzt, die für die Entwicklung des Laichs notwendig wäre. Sich im Frühjahr schneller erwärmende Flachwasserzonen fehlen innerhalb der vorhandenen Gewässerstrukturen. Die steilen Uferkanten der zumeist tief eingeschnittene Gräben (etwa 2 m) und ihre zum Teil deutlich sichtbare Nährstoffüberfrachtung ist neben dem stellenweise sehr dichten Schilfbewuchs eher ungünstig für Amphibien. Es gibt jedoch auch breitere und offenere Grabenabschnitte, die sich vor allem am östlichen Rand des Geltungsbereichs befinden. Mit dem Vorhandensein unterschiedlicher Marschgräben in der gesamten Umgebung kann ein Vorkommen kleinerer Populationen der Arten Erdkröte, Gras- und Wasserfrosch nicht ausgeschlossen werden (s. hierzu auch Tabelle 5).

Tabelle 5 Übersicht der potenziell vorkommenden Amphibienarten

Artnamen deutsch	Artnamen (bzw. Artkomplex) lateinisch	RL D.	RL Nds.	FFH IV	§
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	-	§
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	-	-	§
„Wasserfrosch-Gruppe“	<i>Pelophylax spec.</i>	k.A.	k.A.	k.A.	§
Erläuterungen zur Tabelle: RL D. Gefährdung nach Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020) RL Nds. Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013) Zeichen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, . = ungefährdet, D = Daten unzureichend, k.A. = keine Angabe FFH IV: Arten aus Anhang IV der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Zeichen: x = im Anhang IV geführt, - = nicht im Anhang IV geführt, k.A. = keine Angabe §: Schutzstatus nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz Zeichen: §§ = streng geschützt § = besonders geschützt					

9.4 Betroffenheit prüfrelevanter Arten (Relevanzprüfung)

Im Folgenden wird dargelegt, für welche potenziell prüfrelevanten Arten ein Bedarf für eine vertiefte Prüfung besteht. Von einer vertieften Prüfung werden in der Regel weit verbreitete (euryöke) und häufige Arten ausgeschlossen, da in diesen Fällen der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als günstig einzustufen ist (Kriterium: Gefährdung). Dies gilt jedoch nicht für den individuenbezogenen Ansatz des Tötungsverbots für besonders geschützte Arten in § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Des Weiteren bleiben Arten unberücksichtigt, die wirkungsbezogen als unempfindlich gelten (Kriterium: Empfindlichkeit) sowie Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungskreises des Vorhabens auftreten (Kriterium: Wirkung / Relevanz). Für die nach der Abschichtung verbleibenden Arten oder Artengruppen finden sich in Anhang II sechs Art-für-Art-Protokolle, in denen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BNatSchG vertieft geprüft werden.

Brutvögel

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Kriterien sind die Brutvogelarten Blaukehlchen, Dorngrasmücke, Gold- und Rohrammer sowie Schilf-, Sumpf- und Teichrohrsänger prüfrelevant. Vorkommen der in Tabelle 3 aufgeführten gehölzbrütenden Arten beschränken sich auf das naturnahe Feldgehölz am Groß Midlumer Ring im Südwesten, das zwar innerhalb des Geltungsbereiches liegt, jedoch von der Planung nicht unmittelbar berührt wird.

Gastvögel

Nach Abschichtung der häufigen und allgemein verbreiteten Gastvogelarten verbleiben die nachfolgend genannten Spezies für eine vertiefte Prüfung: Goldregenpfeifer, Kiebitz und Kurzschnabelgans. Die vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt über die Art-für-Art-Protokolle in Anhang II.

Amphibien

Da die als potenzielle Laichgewässer fungierenden Marschgräben erhalten bleiben und in den Planentwurf integriert werden sollen, besteht für Arten aus der Gruppe der Amphibien keine Notwendigkeit einer vertieften Prüfung, was die Verbotstatbestände der Beeinträchtigung von Lebensstätten und der erheblichen Störung betrifft. Für den Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen der besonders geschützten Arten besteht jedoch ein erhöhtes Risiko während der

Bauphase. Die drei möglicherweise im Gebiet vorkommenden Amphibienarten werden deshalb in einer Gilde speziell daraufhin geprüft, ob das genannte Tötungs- oder Verletzungsrisiko als signifikant erhöht angesehen werden muss.

9.5 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens können die nachfolgenden Wirkungen einhergehen, die sich negativ auf die prüfrelevanten Arten auswirken können:

- baubedingt Störungen (wiederholte Scheuchwirkungen) durch den Baustellenbetrieb und vermehrte Präsenz des Menschen, physische Vergrämungswirkungen auf Tiere durch Baumaschinen und Baufahrzeuge;
- anlagebedingt eine Veränderung der Habitateigenschaften durch Nutzungsumwandlung von Grünland, Kulissenwirkungen durch Gebäude und später durch höhere Gehölze sowie
- betriebsbedingt Störungen durch vermehrte Präsenz des Menschen, Lärm und Lichtemissionen, auch durch den motorisierten Individualverkehr.

9.6 Mögliche Konflikte mit den Zugriffsverboten gemäß § 44 (1) BNatSchG

Eine vertiefte Betrachtung der Zugriffsverbote findet sich in den Art-für-Art-Protokollen in Anhang II. Nachfolgend werden die Ergebnisse dieser Untersuchungen für Arten oder Artengruppen zusammenfassend dargestellt, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

9.6.1 Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen ist im Zuge der Freimachung des Baufeldes nicht auszuschließen, wenn diese in die Brutzeit fallen sollte. Die Einhaltung der in Kap. 9.7.1 vorgeschlagenen Bauzeitenregelung vermeidet jedoch das Eintreten dieses Verbotstatbestandes.

9.6.2 Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt kann es für die potenziell vorkommenden Brutvogelarten Blaukehlchen, Schilf- und Teichrohrsänger, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Goldammer und Dorngrasmücke zu Störungen mit Revierverlusten bzw. -verlagerungen kommen, wenn sich Bauphase und Brutzeit überschneiden.

Für die prüfrelevanten Gastvogelarten Kiebitz und Goldregenpfeifer sind Störungen während der Bauphase ebenfalls möglich. Besonders sensibel sind die Zugmonate März / April sowie Oktober / November. Der Betrachtungsraum ist für beide Arten derzeit von suboptimaler Eignung, weil die von ihnen bevorzugte Offenheit und Weite durch das Vorhandensein von Sichthindernissen wie die Siedlung Groß Midlum oder weiter östlich vorhandene lineare Gehölzbestände eingeschränkt ist. Es wird angenommen, dass aktuell nur kleine bis mittelgroße Trupps dort rasten können. Für Kiebitz und Goldregenpfeifer wird keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes durch Störung prognostiziert.

9.6.3 Lebensstättenschutz gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Für die Brutvogelarten Blaukehlchen, Schilf- und Teichrohrsänger, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Goldammer und Dorngrasmücke wird eine Beseitigung oder eine Entwertung potenzieller Bruthabitate (= Fortpflanzungsstätten) konstatiert. Es handelt sich um Grabenabschnitte mit Schilf-Landröhrlicht oder feuchten Hochstaudenfluren sowie trockenere, höher liegende Böschungsabschnitte und begleitende Säume mit einzelnen Gehölzen als Singwarten. Die Entwertung besteht darin, dass gärtnerisch gestaltete und intensiv genutzte Hausgrundstücke bis an die Grabenränder heranreichen werden und deshalb die grabennahen Randbereiche für die genannten Arten nicht

mehr nutzbar sein werden. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten wird für die Arten Rohrammer, Teich- und Sumpfrohrsänger sowie die Goldammer prognostiziert, da für diese Arten landesweit eine negative oder stark negative Bestandsentwicklung festgestellt wurde (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Für diese Arten kann ein Fortbestand der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5, Nr. 3 BNatSchG nicht geltend gemacht werden.

9.7 Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

9.7.1 Projektbezogene Vermeidung

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen von noch nicht flugfähigen Jungvögeln oder einer Zerstörung von Gelegen der Arten Rohrammer, Teich- und Sumpfrohrsänger sowie Goldammer ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. In der Zeit zwischen Anfang März und Ende August müssen entsprechende Arbeiten ruhen. Dies gilt für das Freimachen des Baufeldes und die Arbeiten zur Erschließung des zukünftigen Wohngebietes.

9.7.2 Maßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen (*Continuous ecological funktion*) sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Arten Rohrammer, Teich- und Sumpfrohrsänger sowie für die Goldammer erforderlich.

10 Bilanzierung und Ausgleichsbedarf

Im Folgenden wird der Kompensationsbedarf für die in Kapitel 7.1 benannten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgezeigt. Es erfolgt eine Gegenüberstellung der Flächenwerte vor (Bestand) und nach Realisierung der Planungsabsichten (Planung) entsprechend den Vorgaben der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages (s. Tabelle 6 auf der folgenden Seite).

In einem weiteren Bewertungsschritt wird überprüft, ob für ein oder mehrere Schutzgüter ein besonderer Schutzbedarf vorliegt, der über den Flächenwert nicht bestimmbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn sich erhebliche Beeinträchtigungen nicht einem Biotoptyp zuordnen lassen bzw. einen biotopübergreifenden Charakter haben. Auf diesen besonderen Schutzbedarf sollte mit auf das beeinträchtigte Schutzgut bezogene Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen reagiert werden (NDS. STÄDTETAG 2013). Im vorliegenden Fall wird für das Schutzgut Boden ein besonderer Schutzbedarf konstatiert, da die ermittelten Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung biotopübergreifend sind. Gleiches gilt für erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild). Auch für dieses Schutzgut besteht ein besonderer Schutzbedarf. Des Weiteren besteht für das Schutzgut Tiere aufgrund der anzunehmenden Lebensraumverluste der Brutvogelarten Rohr- und Goldammer sowie Teich- und Sumpfrohrsänger ein besonderer Schutzbedarf.

Die Gegenüberstellung der Biotopwerte von Bestand und Planung ergibt eine Differenz von 66.021 Werteinheiten (s. Tabelle 6), die über die Bereitstellung einer externen Kompensationsfläche ausgeglichen werden muss. Bei einer angenommenen Aufwertung um einen Wertpunkt pro Quadratmeter liegt der Flächenbedarf bei 66.021 m² oder 6,6 ha. Bei einer Aufwertung um zwei Wertpunkte pro Quadratmeter halbiert sich der Bedarf auf 33.010 m² oder 3,3 ha. Kombinationen sind möglich.

Tabelle 6 Bilanzierung der Biotopflächen

Biotop-Code	Biotoptyp / Nutzungstyp	WF	Bestand		Planung	
			Fläche [m²]	WE	Fläche [m²]	WE
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	2	42.171	84.342	0	0
HN	Naturnahes Feldgehölz (Öffentliche Grünfläche)	4	627	2.508	627	2.508
HFB	Baumhecke (Öffentliche Grünfläche)	3	76	228	45	135
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (Öffentliche Grünfläche)	2	1.171	2.342	347	694
FGX	Befestigter Graben	2	937	1.874	937	1.874
FGR (NRS)	Nährstoffreicher Graben (Schilf-Landröhricht)	4	2.106	8.424	2.106	8.424
FGR (UHF)	Nährstoffreicher Graben (Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte)	3	1.053	3.159	1.053	3.159
UHF (FGR)	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (Nährstoffreicher Graben)	3	311	933	311	933
STG (NRR)	Wiesentümpel (Rohrkolben-Landröhricht)	4	123	492	123	492
PHZ GRA ER	WA und Fläche für den Gemeinbedarf, GRZ = 0,3, Überschreitung um max. 50%. Nicht überbaubare Fläche = 55% • Ziergärten, Scherrasen, Beetflächen	1	0	0	17.352	17.352
PHZ GRA ER	WA, GRZ = 0,4. Nicht überbaubare Fläche 40% • Ziergärten, Scherrasen, Beetflächen	1	0	0	2.098	2.098
X	WA und Fläche für den Gemeinbedarf, GRZ = 0,3 plus zulässige Überschreitung bis max. 50%. Überbaubare Fläche gesamt = 45% • Gebäude, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen, Stellplätze, sonstige Nebenanlagen	0	0	0	14.196	0
X	WA, GRZ 0,4 plus zulässige Überschreitung bis max. 50%. Überbaubare Fläche gesamt = 60% • Gebäude, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen, Stellplätze, sonstige Nebenanlagen	0	0	0	3.146	0
X	Verkehrsfläche • Straßen	0	0	0	5.510	0
GR ER	Verkehrsfläche • Begleitgrün (Bankett, Beetflächen etc., Annahme: 10% der Gesamt-Verkehrsfläche)	1	0	0	612	612
X	Verkehrsfläche • Öffentliche Parkflächen	0	0	0	112	0
Summen:			48.575	104.302	48.575	38.281
Defizit: 66.021 WE						

WF = Wertfaktor, WE = Werteinheiten; beide nach Städtetag-Modell (NDS. STÄDTETAG 2013)

11 Maßnahmen

Nach § 1a (3) BauGB ist der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen. Vorrangig sind die Möglichkeiten einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu prüfen und bei der Planrealisierung zu berücksichtigen.

11.1 Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen

Nach § 1a (3) BauGB ist der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen. Vermeidung und Ausgleich werden dabei über zeichnerische und textliche Festsetzungen im B-Plan fixiert. Weitere Vermeidungsmaßnahmen, die einen eher empfehlenden Charakter haben, werden in den Katalog der Hinweise aufgenommen.

Die nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind bereits Bestandteil der Planung. Sie wurden zeichnerisch oder textlich festgesetzt:

- Erhalt der meisten Entwässerungsgräben im und am Rand des Geltungsbereiches. Zeichnerische Festsetzung als Wasserfläche;
- Erhalt des naturnahen Feldgehölzes am Groß Midlumer Ring im Südwesten des Geltungsbereichs;
- Der vorhandene Wiesentümpel am südlichen Rand des Geltungsbereiches, der als geschützter Biotop eingestuft wurde, ist in der Planzeichnung als Biotopfläche dargestellt. Er liegt damit außerhalb der Bauflächen und bleibt erhalten. Die Darstellung in der Planzeichnung ist zu verändern oder zu ergänzen. Es ist eine Umgrenzungs-signatur für Flächen zu wählen, die der Beschreibung in § 9 Abs. 1, Nr. 25b BauGB entspricht.

Des Weiteren sind die nachfolgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzusetzen oder in den Katalog der Hinweise zum B-Plan aufzunehmen:

- Kiesbeete und Schottergärten gelten als Vollversiegelung und sind nicht gestattet, sobald die maximal zulässige Neuversiegelung gemäß Grundflächenzahl überschritten wird (Festsetzung).
- Oberboden (Bodenklasse 1 nach DIN 18300) ist separat auszukoffern und ist - sofern er nicht sofort verwertet werden kann - getrennt vom übrigen Boden in Oberbodenmieten zu lagern.
- Vor Bodenauftrag auf den nicht zu überbauenden Grundstücksflächen ist die alte Grasnarbe aufzureißen oder abzutragen und der anstehende Boden tiefenzulockern. Die Notwendigkeit wird durch die starken Bodenverdichtungen während der Bauphase bei gleichzeitiger starker Verdichtungsempfindlichkeit des anstehenden Marschbodens begründet. Der Bildung eines Stauhorizontes für Niederschlagswasser soll auf diese Weise entgegengewirkt werden.

11.2 Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der geplanten Flächeninanspruchnahme für Wohn- und Verkehrsflächen sind keine Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs möglich. Deshalb ist für einen Ausgleich auf externer Fläche innerhalb des Naturraumes der Marsch zu sorgen. Hierfür bieten sich Flächen innerhalb eines Kompensationsflächenpools an (z. B. Freepsumer Meer). Bereitstellung und Sicherung von Flächen in der Größe des berechneten Bedarfs erfolgen im weiteren Verfahren. Erforderliche Maßnahmenart ist die Entwicklung von extensiv genutztem möglichst blütenreichen Feuchtgrünland, wahlweise auf dem Standort von Acker oder Intensivgrünland.

Dem besonderen Schutzbedarf für das Schutzgut Tiere ist auf folgende Weise Rechnung zu tragen:

- Rohrammer und Teichrohrsänger: Für beide Arten sind Schilfgräben in einer Länge von insgesamt 350 m anzulegen. Alternativ kann ein zusammenhängender flächiger Schilfbestand von 1.000 m² Größe entwickelt werden.
- Für den Sumpfrohrsänger ist ein Saum oder Grabenabschnitt von 64 m Länge mit feuchten Hochstaudenfluren zu entwickeln. Alternativ kann auch hier ein flächiger Bestand angelegt werden.
- Für die Goldammer sind Saumstrukturen von 3 bis 5 m Breite und 500 m Länge zu entwickeln. Etwa ein Drittel der Abschnittslänge ist mit Sträuchern heimischer Arten zu bepflanzen. Dies kann auch an vorhandenen Säumen entlang von Straßen oder Feldwegen geschehen, die aktuell gehölzfrei sind. Bei den Gehölzpflanzungen sind eventuelle Naturschutz-Zielsetzungen zum Offenhalten von Landschaftsausschnitten für andere Vogelarten zwingend zu beachten.

Die genannten spezifischen Maßnahmen für das Schutzgut Tiere sind CEF-Maßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG. Die Durchführung dieser Maßnahmen muss vor dem Eingriff erfolgen. Sie können auf gleicher Fläche wie Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und / oder Landschaftsbild stattfinden bzw. für den Ausgleich dieser Schutzgüter angerechnet werden (Mehrfachkompensation auf gleicher Fläche).

12 Schwierigkeiten bei der Datenermittlung und -bewertung

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung und -bewertung traten nicht auf.

13 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Am östlichen Rand des Ortsteils Groß Midlum in der Gemeinde Hinte ist auf insgesamt etwa 5 Hektar Fläche ein Wohngebiet mit überwiegend Einzel- und Doppelhäusern geplant. Das Vorhaben soll über den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 0313 „Meedeland“ planerisch vorbereitet werden. Als Grundlage für die Berücksichtigung der Umweltbelange wird ein Umweltbericht erstellt, in den auch die Eingriffsregelung und Hinweise zum besonderen Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz integriert werden. Der Umweltbericht betrachtet und bewertet die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Nach dem Bundesbaugesetz besteht die Umwelt aus den Schutzgütern Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, der biologischen Vielfalt, dem Landschaftsbild sowie aus Kulturgütern und sonstigen Sachgütern.

Im Folgenden werden zusammenfassend nur die Schutzgüter beschrieben und bewertet, für die es bei Planrealisierung voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird. Dies sind die Schutzgüter Boden, Fläche, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild. Die Bewertung der Biotoptypen und die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages.

Schutzgut Fläche

Eine derzeit unbebaute landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich wird zukünftig als Wohngebiet genutzt. Es sind freistehende Einfamilien- und Doppelhäuser geplant und die Flächeneffizienz ist gering. Dies ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche verbunden.

Schutzgut Boden

Der im Geltungsbereich vorkommende Bodentyp „Mittlere Kleimarsch“ gilt als Boden von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt (Wertstufe 2).

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch eine Versiegelung des Bodens, die bei maximal etwa 23.000 m² liegt. Bodenverdichtungen in der Bauphase betreffen einen Boden mit sehr hoher Verdichtungsempfindlichkeit. Diese Beeinträchtigungen werden daher ebenfalls als erheblich eingestuft.

Schutzgut Pflanzen

Die für das Schutzgut Pflanzen verwendete Einheit für die Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustandes ist der Biotoptyp. Im Geltungsbereich des B-Plans sind überwiegend Biotopflächen des feuchten Intensivgrünlandes vertreten, die von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt sind. Von mittlerer und teils auch von hoher Bedeutung sind die Marschgräben im Gebiet, deren Böschungen teils mit Schilf und teils mit einer feuchten Gras- und Staudenflur bewachsen sind. An der Ostseite des Groß Midlumer Rings im Südwesten befindet sich ein streifenförmiges naturnahes Feldgehölz mit höheren Baumweiden. Es ist von hoher Bedeutung. Hervorzuheben ist des Weiteren ein mit Rohrkolbenröhricht bewachsener Wiesentümpel am südlichen Rand des Geltungsbereichs – ein Biotop von hoher Bedeutung, der unter den gesetzlichen Schutz von § 30 Bundesnaturschutzgesetz fällt.

Bei Planrealisierung kommt es zu einem Verlust von Intensivgrünland feuchter Standorte (von geringer Bedeutung; 42.171 m² Fläche), von Marschgräben (von hoher und von allgemeiner Bedeutung; ca. 57 m Abschnittslänge) und einer Baumhecke aus Eschen (von hoher und von allgemeiner Bedeutung; ca. 10 m Abschnittslänge) Diese Beeinträchtigungen werden als erheblich gewertet.

Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Der überplante Landschaftsausschnitt ist Teil der offenen Marschlandschaft Ostfrieslands. Typische Landschaftselemente sind das Marschgrünland mit Gruppen und die mit Schilf bewachsenen Gräben. Ungeachtet der Vorbelastungen durch einen Windpark im Norden und die Landesstraße 3 im Süden wird der Landschaft eine allgemeine bis besondere Bedeutung für das Landschaftsbild zugesprochen.

Die geplante Flächeninanspruchnahme mit vollständiger Überbauung wird als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gewertet.

Bilanzierung und Ausgleichsbedarf

Die Gegenüberstellung der aktuellen Biotopwerte und des Wertes nach Planrealisierung ergibt ein Defizit von 66.021 Wertpunkten. Angewendet wurde das Städtetagmodell. Ein Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches ist wegen der vollständigen Überplanung seiner gesamten Fläche nicht möglich. Im weiteren Verfahren muss deshalb eine externe Fläche bereitgestellt werden, auf der Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Bei einer Aufwertung um eine Wertstufe pro Quadratmeter müssten insgesamt etwa 6,6 Hektar Ausgleichsfläche bereitgestellt werden. Bei einer Aufwertung um zwei Wertstufen halbiert sich der Bedarf. Dies soll vorzugsweise innerhalb eines bestehenden Kompensationspools geschehen, der im Naturraum der Marsch liegen muss.

Vermeidung oder Minimierung

Im Bundesnaturschutzgesetz ist festgelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden müssen. Die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten:

- Erhalt der Entwässerungsgräben im und am Rand des Geltungsbereiches. Zeichnerische Festsetzung als Wasserfläche;
- Erhalt des naturnahen Feldgehölzes am Groß Midlumer Ring im Südwesten des Geltungsbereiches. Zeichnerische Festsetzung als Grünfläche;
- Erhalt des gesetzlich geschützten Wiesentümpels am südlichen Rand des Geltungsbereiches;
- Ausschluss von Kiesbeeten und Schottergärten in den privaten Hausgärten;
- Mutterboden ist separat auszukoffern und - sofern er nicht sofort verwertet werden kann - getrennt vom übrigen Boden in getrennten Mieten zu lagern;
- Vor Bodenauftrag auf den nicht zu überbauenden Grundstücksflächen ist die alte Grasnarbe aufzureißen oder abzutragen und der anstehende Boden tiefenzulockern.

Groothusen, den 20. Juni 2025



.....
(Dipl.-Ing. T. Wilken)

galaplan
galaplan groothusen
Landschafts- und Freiraumplanung

Matthias-Claudius-Straße 3
26736 Krummhörn
Telefon (0 49 23) 87 89
Telefax (0 49 23) 80 52 39
t.wilken@galaplan-groothusen.de

.....
(Firmenstempel)

14 Quellen

Literatur

- BAUGRUND AMMERLAND (2020): Baugebiet Meedeland – Geotechnischer Bericht. Unveröff. Gutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Saterland.
- DRACHENFELS, O. von (2021): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen. Nieders. Landesbetrieb f. Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.). Hannover.
- GASSNER, E. & A. WINKELBRANDT (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Heidelberg.
- GLANDT, D. (2015). Die Amphibien und Reptilien Europas: alle Arten im Porträt (2. Aufl.). Quelle & Meyer. Wiebelsheim.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (1989). Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd. 4, Falconiformes). Aula-Verlag. Wiesbaden.
- GUNREBEN, M. & J. BOESS (2008): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. Geo-Berichte 8 d. Landesamtes f. Bergbau, Energie und Geologie. Hannover.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., & WAHL, J. (2013). Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Berichte zum Vogelschutz, 49/59, 23–83.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung. Inform.Dienst Natursch. Nieders.
- LAUFER ET AL. (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart.
- MEYNEN, E. & J. SCHMIDHÜSEN (1962; HRSG.): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. II. Bad Godesberg.
- NDS. MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2020): Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen.
- NDS. STÄDTETAG (Hrsg.; 2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (9. Aufl.).
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2018): Wertvoller Bereich für Gastvögel, Teilgebiet „Manslagt binnendeichs, Hinte“ - Gebietsbewertung, Zeitraum: 2008 – 2012.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Liste und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4. Fassung. Inform.Dienst Natursch. Nieders.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZANG, H., G. GROBKOPF & H. HECKENROTH (1995): Die Vögel Niedersachsens, Austernfischer bis Schnepfen. Natursch. und Landschaftspfl, Sonderreihe B, Heft. 2.5.

Internet

- LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (1982-2019): Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS®):
- Bodenkarte BK50, M 1: 50.000 (2017)
 - Bodenschätzungskarte, M 1: 5.000, (2018)

- Suchräume für schutzwürdige Böden (2018), 1: 50.000
- Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung (Auswertung BK50, 2019), 1: 50.000
- Geologische Bohrung Nr. 2508GE0139; Gr. Midlum Ost (2009)
- Grundwasserneubildung, Methode mGROWA18 (2019), 1: 50.000
- Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, HÜK200 (1982), 1: 200.000
- Niederschlag 1991-2020 (2023)

URL: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#> [Zugriff: 28.11.2024]

MU – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2022): Interaktive Karte Natur und Landschaft, Schutzgebiete Naturschutz, wertvolle Bereiche Avifauna sowie Trinkwassergewinnung. [Zugriff: 05.06.2024]

URL: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&X=5945710.00&Y=382350.00&zoom=9&layers=Naturdenkmal,EU_Vogelschutzgebiete_2&catalogNodes=

URL: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V63-Gebietsdaten-SDB.htm

URL: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Hydrologie&bgLayer=TopographieGrau&X=5945710.00&Y=382350.00&zoom=9&catalogNodes=&layers=Trinkwasserschutzgebiete,Heilquellenschutzgebiete,Trinkwassergewinnungsgebiete,Schutzgebiete_Trinkwasser_planar,Trinkwasser_Prioritaetenprogramm,Gebietsname_und_nummer,Zuwendungskulisse

NABU – NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (2025): Steckbrief Kurzschnabelgans.

URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/kurzschnabelgans/>
[Zugriff: 14.02.2025]

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2024): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt; [Zugriff: 05.06.2024]. URL: http://www.biologische-vielfalt.de/biodiversitaet_nbs.html

Gesetze, Verordnungen und Satzungen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017; (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 1. März 1999 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 VO vom 27. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)

BNatSchG – Gesetz zur Neuregelung des Rechts von Naturschutz und Landschaftspflege i. d. Fass. d. Bekanntmachung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).

BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.06.1962 (BGBl. I 1962, 429), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 14.06.2021 I 1802.

Anhang

Anhang I: Für Gastvögel bedeutsamer Bereich, Teilgebiet „Manslagt binnendeichs - Hinte (1.2.07.43) – Gebietsbewertung
 (Quelle: NLWKN 2018)



Gebietsbewertung

Teilgebiet: 1.2.07.43
 Manslagt binnendeichs: Hinte

Naturräumliche Region:
 Watten/Marschen

Zeitraum: 2008 - 2012

Bedeutung: regional

Erf.Jahre: 2008, 2009, 2010, 2011, 2012

EURING	Artname	Max	Jahr	INT	NAT	LAN	REG	LOK
1520	Höckerschwan	2	2010	-	-	-	-	-
1571	Saatgans (ssp. fabalis), Waldsaatgans	1	2009	-	-	-	-	-
1580	Kurzschnabelgans	22	2010	-	-	I	I	-
1590	Blässgans	2230	2011	-	-	-	E	E
1610	Graugans	337	2011	-	-	-	I	I
1670	Weißwangengans	5320	2010	I	I	I	E	E
1680	Ringelgans	1	2010	-	-	-	-	-
1790	Pfeifente	450	2008	-	-	-	-	I
4930	Kiebitz	10	2009	-	-	-	-	-
5410	Großer Brachvogel	240	2008	-	-	-	-	-
5900	Sturmmöwe	690	2010	-	-	-	I	I
29998	Wasservögel (Gesamtsumme)	5320	2010	-	--	--	--	--

Anhang II: Artenschutz – vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände in Art-für-Art-Protokollen

Brutvögel

Durch B-Plan potenziell betroffene Arten:		Blk - Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) Sr - Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) T - Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>) Ro - Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	
Schutzstatus und Gefährdungskategorien			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	☐ Art streng geschützt ☒ Art besonders geschützt	Rote-Liste-Kategorie Deutschland: -/-/V/V Niedersachsen: -/-/V/V Region Küste: -/-/V/V	
Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz ☐ höchste Priorität ☐ Priorität ☒ derzeit keine Priorität		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren) ☐ Günstig ☐ Unzureichend ☐ Schlecht ☒ Unbekannt	
Lebensweise und Empfindlichkeit			
<u>Habitatansprüche / Lebensweise:</u> Schilfröhrichte stellen für alle Arten ein wichtiges und für T und Sr nahezu das einzig mögliche Bruthabitat dar. Die Ro kommt mitunter auch am Rand von Raps- oder Getreidefeldern vor (SÜDBECK et al. 2005). Langstreckenzieher (Blk, Sr, T). Kurzstreckenzieher oder Jahresvogel (Ro). Der kurzfristige Bestandstrend ist positiv (Blk, Sr) oder stark negativ (Ro, T) (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021). <u>Empfindlichkeit</u> gegenüber Habitatverlust grundsätzlich hoch. <u>Störungsempfindlichkeit</u> gering (vgl. GASSNER & WINKELBRANDT 2010)			
Vorkommen im Wirkbereich			
☐ Art nachgewiesen ☒ Vorkommen der Arten möglich			
Angaben zur Artenschutzprüfung (unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, siehe Kap. 9.7.1)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde?			nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			ja
Abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, siehe Kap. 9.7.1)			
1. Bei Einhalten der Regelungen des Allgemeinen Artenschutzes in § 39 BNatSchG Abs. 5 (Beseitigung von Röhrichten nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September) ist keine Verletzung oder Tötung von Individuen oder ihrer Lebensformen zu erwarten 2. Baubedingt kann es zu Störungen mit Revierverlusten bzw. -verlagerungen kommen, wenn sich Bauphase und Brutzeit überschneiden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der geringen Fluchtdistanz beider Arten nicht zu erwarten. 3. Eine Beseitigung bzw. Entwertung von Fortpflanzungsstätten ist für alle vier Schilfröhrläufer wahrscheinlich. Auch, wenn die meisten Marschgräben erhalten bleiben und in die Planung integriert werden, werden die			

zukünftige Bebauung oder gestaltete und intensiv genutzte Hausgärten vielerorts bis an die Grabenkanten heranreichen. Das den Bruthabitaten von Blk und Ro zuzurechnende gewässernahe Umfeld wird nicht mehr zur Verfügung stehen. Für beide Arten werden in der Folge Revierverluste prognostiziert. Betroffen sind die nach Planrealisierung vollständig von Bauflächen umschlossenen Abschnitte des Grabens am derzeitigen Siedlungsrand sowie das mittig querende Groß Midlumer Tief. Für die Randgräben im Norden, Osten und im Süden des Geltungsbereichs wird hingegen auch in Zukunft eine weitere Nutzung als Brut-habitat für möglich gehalten. Dies gilt auch für Sr und T.

Aufgrund des negativen Bestandstrends von Ro und T können negative Auswirkungen auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen den Lebensstättenschutz wird für diese Arten prognostiziert. Betroffen sind Grabenab-schnitte in einer Länge von rund 350 m.



CEF-Maßnahme erforderlich

Ausnahmeprüfung nach § 45 (7)
BNatSchG erforderlich

Durch B-Plan potenziell betroffene Art:		Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	
Schutzstatus und Gefährdungskategorien			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	☐ Art streng geschützt ☒ Art besonders geschützt	Rote-Liste-Kategorie Deutschland: - Niedersachsen: - Region Küste: -	
Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz ☐ höchste Priorität ☐ Priorität ☒ derzeit keine Priorität		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren) ☐ Günstig ☐ Unzureichend ☐ Schlecht ☒ Unbekannt	
Lebensweise und Empfindlichkeit			
<u>Habitatansprüche / Lebensweise:</u> Besiedelt Säume, Grabenränder, Ruderalfluren oder Brachen mit hohem Anteil an dicht stehenden Hochstauden, nicht jedoch in von Schilf dominierten oder wasserdurchfluteten Lebensräumen (SÜDBECK et al. 2005). Hohe Brutdichten auf grundwassernahen feuchten Standorten (Marsch). Freibrüter mit Nest in dichter Krautschicht (ebd.). Langstreckenzieher mit spätem Eintreffen im Brutgebiet. Der kurzfristige Bestandstrend ist stark negativ (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021). <u>Empfindlichkeit</u> gegenüber Habitatverlust grundsätzlich hoch. <u>Störungsempfindlichkeit</u> gering (vgl. GASSNER & WINKELBRANDT 2010)			
Vorkommen im Wirkbereich			
☒ Art nachgewiesen ☐ Vorkommen der Arten möglich Im Rahmen der Ortsbegehung Anfang Juni 2024 singendes Individuum als Zufallsbeobachtung im südlichen Geltungsbereich.			
Angaben zur Artenschutzprüfung (unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, siehe Kap. 9.7.1)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde?			nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			ja
Abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, siehe Kap. 9.7.1)			
1. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder ihrer Lebensformen (noch nicht flugfähige Jungvögel oder Eier) ist nicht auszuschließen, wenn das Freimachen des Baufeldes mit Beseitigung von geeigneten Habitatstrukturen in die Brutzeit des Sumpfrohrsängers fällt, die auf den Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juli terminiert wird (SÜDBECK et al. 2005). Eintreten des Verbotstatbestandes durch Bauzeitenregelung vermeidbar (s. Kap. 9.7.1). 2. Baubedingt kann es zu Störungen mit Revierverlusten bzw. -verlagerungen kommen, wenn sich Bauphase und Brutzeit überschneiden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der geringen Fluchtdistanz nicht zu erwarten. 3. Ein Habitatverlust ist für einen Grabenabschnitt im Süden des Geltungsbereichs zu erwarten, der im Zuge der Planrealisierung beseitigt wird. Des Weiteren werden bestehen bleibende Lebensräume an Grabenböschungen entwertet. Die zukünftige Bebauung oder gestaltete und intensiv genutzte Hausgärten werden vielerorts bis an die Grabenkanten heranreichen. Das dem Bruthabitat des Sumpfrohrsängers zuzurechnende gewässernahe Umfeld wird nicht mehr zur Verfügung stehen. Auch in diesen Bereichen sind daher Revierverluste nicht auszuschließen. Für die Randgräben im Norden, Osten und im Süden des			

Geltungsbereichs wird hingegen auch in Zukunft eine weitere Nutzung als Bruthabitat für möglich gehalten. Insgesamt sind Grabenabschnitte von etwa 64 m Länge betroffen.



CEF-Maßnahme erforderlich

Ausnahmeprüfung nach § 45 (7)
BNatSchG erforderlich

Durch B-Plan potenziell betroffene Arten:		G - Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
		Dg - Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)
Schutzstatus und Gefährdungskategorie		
☐ Vogelschutz-RL I-Art ☒ Europäische Vogelart	☐ Art streng geschützt ☒ Art besonders geschützt	Rote-Liste-Kategorie Deutschland: - Niedersachsen: V / - Region Tiefland West: V / -
Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz ☐ höchste Priorität ☐ Priorität ☒ derzeit keine Priorität		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3, Nr.2 oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)) ☐ Günstig ☐ Unzureichend ☐ Ungünstig ☒ Unbekannt
Lebensweise und Empfindlichkeit		
<u>Habitatansprüche / Lebensweise:</u> Nest der G am Boden unter grasiger oder krautiger Vegetation (G) und für die Dg in Hochstaudenbeständen, niedrigen Dornsträuchern und anderem Gestrüpp (SÜDBECK et al. 2005). Bruthabitate finden sich in offenen und halboffenen, abwechslungsreichen Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen und / oder vielen Randlinien zwischen unterschiedlichen Vegetationshöhen. Wichtig sind zudem Singwarten in Form von Büschen oder Einzelbäumen (G). Die Dg besiedelt rudereale Kleinstflächen oder Säume in der offenen Landschaft (ebd.). Teils Jahresvogel, aber auch Kurzstrecken- und Teilzieher (G), Langstreckenzieher (Dg). Die G erscheint ab Mitte Februar und die Dg ab Mitte April an den Brutplätzen, der Abzug von den Brutplätzen geschieht ab Ende August (G) oder Anfang Juli (Dg). Der Bestandstrend der G ist in Niedersachsen in den letzten 25 Jahren negativ (KRÜGER & SANDKÜHLER, 2022). Bundesweit ist der Bestand langfristig rückläufig, kurzfristig indes stabil (GEDEON et al. 2014). Die Dg weist landesweit einen kurzfristig positiven Bestandstrend auf. <u>Empfindlichkeit</u> beider Arten gegenüber Habitatverlust grundsätzlich hoch. Störungsempfindlichkeit gering (vgl. GASSNER & WINKELBRANDT 2010)		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
☐ Art nachgewiesen ☒ Vorkommen der Art möglich		
Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten oder Artengilden (ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen, siehe Kap. 9.7.1)		
1. Werden Tiere verletzt oder getötet (signifikante Erhöhung des Risikos)?		nein
2. Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde?		nein
3. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		ja
Abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen, siehe Kap. 9.7.1)		
1. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder ihrer Lebensformen (noch nicht flugfähige Jungvögel oder Eier) ist nicht auszuschließen, wenn das Freimachen des Baufeldes mit Beseitigung von geeigneten Habitatstrukturen in die Brutzeit beider Arten fällt, die auf den Zeitraum von Mitte April bis Ende Juli (G bis Ende August) terminiert wird (SÜDBECK et al. 2005). Eintreten des Verbotstatbestandes durch Bauzeitenregelung vermeidbar (s. Kap. 9.7.1). 2. Baubedingt kann es zu Störungen mit Revierverlusten bzw. -verlagerungen kommen, wenn sich Bauphase und Brutzeit überschneiden. Eintreten des Verbotstatbestandes durch Bauzeitenregelung vermeidbar (s. Kap. 9.7.1). 3. Eine Beseitigung bzw. Entwertung von Fortpflanzungsstätten ist für beide Arten wahrscheinlich. Auch, wenn die meisten Marschgräben mit begleitenden Saumstrukturen erhalten bleiben und in die Planung		

integriert werden, werden die zukünftige Bebauung oder gestaltete und intensiv genutzte Hausgärten vielerorts bis an die Grabenkanten heranreichen. Das den Bruthabitaten von G und Dg zuzurechnende Umfeld wird nicht mehr zur Verfügung stehen. Für beide Arten werden in der Folge Revierverluste prognostiziert. Betroffen sind die nach Planrealisierung vollständig von Bauflächen umschlossenen Abschnitte des Grabens am derzeitigen Siedlungsrand sowie das mittig querende Groß Midlumer Tief. Für die Saumstrukturen an den Randgräben im Norden, Osten und im Süden des Geltungsbereichs wird hingegen auch in Zukunft eine weitere Nutzung als Bruthabitat für möglich gehalten.



CEF-Maßnahmen erforderlich

Ausnahmeprüfung nach § 45 (7)
BNatSchG erforderlich

Gastvögel

Durch B-Plan potenziell betroffene Arten:		Ki - Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) Grp - Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	
Schutzstatus und Gefährdungskategorie			
☐ Anhang I, Vogelschutz-RL ☒ Europäische Vogelarten	☒ Arten streng geschützt ☐ Art besonders geschützt	Rote-Liste-Kategorie: Wandernde Vogelarten Deutschland: (HÜPPOP ET AL. 2013): V / -	
Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz ☐ höchste Priorität ☒ Priorität ☐ derzeit keine Priorität		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3, Nr.2 oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)) ☐ Günstig ☐ Ungünstig ☐ Unzureichend ☒ Unbekannt	
Lebensweise und Empfindlichkeit			
<u>Habitatansprüche / Lebensweise:</u> Der kurzfristige Bestandstrend in Niedersachsen ist in den letzten 25 Jahren negativ (KRÜGER et al., 2020). Zugverhalten stark von Winterkälte beeinflusst. In Deutschland nur in milden Wintern größere Zahlen. Rasthabitat kurzrasiges Grünland bevorzugt, aber auch auf Schlickflächen oder umgebrochenen Äckern zur Nahrungssuche. Zwischenrast nennenswerter Bestände hauptsächlich von September bis November und von Februar bis April (ZANG et al., 1995). Größere Trupps brauchen als Rasthabitat weite offene und unverbaute Landschaften (NLWKN 2011), die frei von Störungen sind. Kurzstreckenzieher (Ki) oder Kurz- bis Mittelstreckenzieher (Grp). Sehr häufiges Auftreten beider Arten v. a. während der Zugzeiten im März/April und Oktober/November (NLWKN 2011) <u>Empfindlichkeit gegenüber Störungen:</u> Nach GASSNER & WINKELBRANDT (2010) Empfindlichkeitsklasse 3 mit Fluchtdistanzen von >50-100 m.			
Vorkommen im Untersuchungsgebiet			
☐ Art nachgewiesen ☒ Vorkommen der Arten möglich			
Wegen der Nähe zur bestehenden Siedlung und der linearen Gehölzstrukturen weiter östlich dient der Untersuchungsraum nur kleineren bis mittleren Trupps von Ki und Grp als potenzielles Rasthabitat.			
Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten oder Artengilden (unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, siehe Kap. 9.7.1)			
1. Werden Tiere verletzt oder getötet (signifikante Erhöhung des Risikos)?			nein
2. Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde?			nein
3. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			nein
Abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, siehe Kap. 9.7.1)			
1. Eine <u>Tötung</u> von Individuen kann ausgeschlossen werden. Beide Arten sind mobil und bringen sich bei nahender Gefahr rechtzeitig in Sicherheit. 2. Baubedingte <u>Störungen</u> kleiner bis mittelgroßer rastender Trupps können nicht ausgeschlossen werden. Für den Erhaltungszustand der lokalen Rastpopulationen wird jedoch keine Verschlechterung prognostiziert. Grund ist die bereits aktuell suboptimale Eignung des Betrachtungsraumes aufgrund vorhandener Sichthindernisse in der näheren Umgebung. 3. Potenzielle <u>Ruhestätten</u> von Ki und Grp werden bei Planrealisierung in Anspruch genommen. Aufgrund			

bereits vorhandener Sichthindernisse (Siedlungsrand, Gehölzstrukturen), die die Weite und Offenheit des Raumes einschränken, ist die Eignung des Betrachtungsraumes als Ruhestätte für beide Arten jedoch als suboptimal anzusehen. Die ökologische Funktion der Ruhestätten von Ki und Grp im räumlichen Zusammenhang (v. a. mit den sich weiter nördlich sowie südlich der Landesstraße 3 anschließenden offenen Marschgebiete) wird nach Planrealisierung weiterhin erhalten bleiben. Der Tatbestand des Verlustes von Ruhestätten ist nicht einschlägig.

☐

CEF-Maßnahmen erforderlich

☐

Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich

Durch B-Plan potenziell betroffene Art:		Kurzschnabelgans (<i>Anser brachyrhynchus</i>)
Schutzstatus und Gefährdungskategorie		
☐ Anhang I, Vogelschutz-RL ☒ Europäische Vogelart	☒ Art streng geschützt ☐ Art besonders geschützt	Rote-Liste-Kategorie: Wandernde Vogelarten Deutschland (HÜPPOP ET AL. 2013): 2
Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz ☐ höchste Priorität ☐ Priorität ☒ derzeit keine Priorität		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3, Nr.2 oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)) ☐ Günstig ☐ Ungünstig ☐ Unzureichend ☒ Unbekannt
Lebensweise und Empfindlichkeit		
<u>Habitatansprüche / Lebensweise:</u> Nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (1989) bevorzugt die Art als Nahrungsflächen im Winterquartier ausgedehntes störungsarmes Grünland auf staunassen tonigen Marschböden. Als Schlafplatz kommt der Dollart in Frage (ebd.). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störungen:</u> Für die Kurzschnabelgans liegen keine Informationen zur Störungsempfindlichkeit vor. In Analogie zu den nordischen Gänsearten Bläss- und Weißwangengans wird von einer planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz gegenüber einer Annäherung des Menschen von 400 m ausgegangen (GASSNER & WINKELBRANDT 2010). <u>Verbreitung und Bestandstrend:</u> Die Art ist in Niedersachsen selten (lt. NABU (2025) rund 150 Vögel pro Winterhalbjahr), im Bestand aber stabil und tritt meist in kleinen Trupps auf, die sich häufig anderen Gänsearten anschließen. In Ostfriesland können witterungsabhängig größere Bestände vorkommen (NLWKN 2023).		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
☐ Art nachgewiesen ☒ Vorkommen der Art möglich		
Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten oder Artengilden (unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, siehe Kap. 9.7.1)		
1. Werden Tiere verletzt oder getötet (signifikante Erhöhung des Risikos)?		nein
2. Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde?		nein
3. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		nein
Abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, siehe Kap. 9.7.1)		
1. Eine Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden, da die Art mobil ist und sich bei nahender Gefahr rechtzeitig in Sicherheit bringt. 2. Bei einer anzunehmenden Fluchtdistanz von 400 m sind mögliche Störungen nicht auf die Fläche des Geltungsbereichs beschränkt, sondern gehen deutlich darüber hinaus. Der zu betrachtende Wirkraum ist jedoch durch vertikale Strukturen wie den bestehenden Siedlungsrand von Groß Midlum und eine Hecke im Osten vorbelastet. Eingeschränkt wird seine Eignung als Rastfläche auch durch einen weiter nördlich verlaufenden Fuß- und Radweg, von dem bereits aktuell Störungen ausgehen können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen (ostfriesischen) Rastpopulation der Kurzschnabelgans ist nicht zu erwarten. 3. Aufgrund seiner Gliederung durch vorhandene vertikale Strukturen und durch mögliche Störungen, die von dem nördlich verlaufenden Fuß- und Radweg ausgehen können, ist der betrachtete Raum bereits aktuell von geringer Eignung als Ruhestätte für die Kurzschnabelgans. Der Tatbestand der Zerstörung		

einer essenziellen Ruhestätte wird nicht prognostiziert.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

☐ Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich

Amphibien

Durch B-Plan potenziell betroffene Arten:		Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>) Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) „Wasserfrosch-Gruppe“ (<i>Pelophylax spec.</i>)	
Schutzstatus und Gefährdungskategorien			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	☐ Arten streng geschützt ☒ Arten besonders geschützt	Rote-Liste-Kategorie Deutschland: -/V/-/k.A./- Niedersachsen: -/-/-/k.A./- Region Küste: -/-/-/k.A./-	
Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz ☐ höchste Priorität ☐ Priorität ☒ derzeit keine Priorität		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren) ☐ Günstig ☐ Unzureichend ☐ Schlecht ☒ Unbekannt	
Lebensweise und Empfindlichkeit			
<u>Habitatansprüche / Lebensweise:</u> Alle drei Amphibienarten sind für die Larvalentwicklung auf dauerhafte Gewässer angewiesen. Flache sonnenexponierte Ufer sind für die Entwicklung des Laichs essenziell (LAUFER et al. 2007). Das Vorhandensein von Wasserpflanzenbewuchs ist besiedlungsfördernd (GLANDT 2015). <u>Bestandstrend:</u> Langfristig starker (Erdkröte: mäßiger), kurzfristig moderater Rückgang (Grasfrosch). Lang- und kurzfristig stabiler Trend (Wasserfrosch). <u>Empfindlichkeit</u> gegenüber Habitatverlust grundsätzlich hoch.			
Vorkommen im Wirkbereich			
☐ Art nachgewiesen ☒ Vorkommen der Arten möglich			
Angaben zur Artenschutzprüfung (unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, siehe Kap. 9.7.1)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde?			nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			nein
Abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, siehe Kap. 9.7.1)			
1. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Amphibien-Individuen während der Winterruhe ist nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, wird jedoch für unwahrscheinlich gehalten. Amphibien überwintern an Land unter Moos, Falllaub oder Ästen, in Erdlöchern, Baumstubben oder Reisighaufen sowie auch im Bodenschlamm von Gewässern (GLANDT, 2015, ENGELMANN et al. 1993) und weniger im offenen, intensiv bewirtschafteten Grünland, wo schwerpunktmäßig Erdarbeiten stattfinden werden. 2. Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Amphibienarten sind zwar besonders, nicht jedoch streng geschützt. § 44 Abs. 1, Nr 2 BNatSchG findet also keine Anwendung. 3. Ein Verlust an potenziellen Laichgewässern ist nicht zu erwarten, da bis auf einen kleinen dicht mit Hochstauden bewachsenen Grabenabschnitt im Süden alle Gräben innerhalb des Geltungsbereichs erhalten bleiben. Winter- und Sommerlebensräume werden für Erdkröte und Grasfrosch weiterhin vorhanden sein. Beide Arten sind euryök und anpassungsfähig. Sie besiedeln auch Hausgärten als terrestrische Lebensräume. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird nicht prognostiziert.			

☐

CEF-Maßnahme erforderlich

☐

Ausnahmeprüfung nach § 45 (7)
BNatSchG erforderlich